and the second second second second second second

the form to far a construction of the second of the second of the second

was an engine of early and the loss of the course of the last type

In dem ersten vorjährigen Stücke dieser Pogramme ist der Versuch gemacht worden, die bürgerliche Stellung des Kaussmannes im nordöstlichen Deutschlande mährend des Mittels alters näher zu bezeichnen, und wir werden in einem Unhange jene Mittheilungen zu ergänzen und zu vervollständigen suchen. Zunächst aber liegt es uns ob, seine Stellung als Gewerbtreis bender und die Vortheile wie die Schwierigkeiten näher ins Auge zu fassen, welche sich ihm bei der Vetreibung seines Geschäftes darboten. Wir werden uns dadurch überzeugen, daß dasselbe zwar im glücklichen Falle ein überaus einträgliches, aber in jedem Falle ein sehr mühseliges war. Die Geschäfte des Krämers und Aller Anderer, welche nur uneigentlich Kaussleute genannt wurden, schließen wir dabei aus.

Daß der Handel in jener Zeit ein durchaus von dem jesigen verschiedener sein mußte, leuchtet bald ein, sobald man erwägt, daß alle erst im Laufe der neuern Zeit entwickelten Hulfsmittel des Handels, Posten, Affecuranzen, Wechsel 2c. sehlten. Aller Handel war daher ein Proprehandel; von den übrigen Arten des Handels waren nur Keime entwickelt.

Jeder Kaufmann war daher Eigenthumer seiner Waaren — denn nur der Waarenhandler war Kaufmann, — und mußte diese seinkaufen und verkaufen. Beides konnte selten, und dann nur mit geringem Gewinn, an einem und demselben Platze geschehen. Gesetzliche Vorschriften standen dem im

Bege. Segen wir einmal, ber Raufmann habe an feinem Mohnorte, wo er Burger war, einfaufen wollen, g. B. Ge: treide, fo mußte er abwarten, was davon ju Markte gebracht murde. Mirgend durfte etwas verkauft werden, als auf of: fentlichem Martte in der Stadt, nicht einmal in den Strafen oder vor den Thoren. Was der Landmann oder Gutsbefiger nicht auf den Markt brachte, mußte er behalten. Es war dem Raufmanne nicht gestattet, auf dem Lande umber gu reis fen oder ju schieken, und die Waaren auffaufen ju laffen; er fowohl, wie der Bertaufer maren in harte Strafe genommen worden. Somit konnte er nur auf dem Markte kaufen, hatte aber hier diefelben Preise ju gablen, welche alle feine Mitbur: ger gablten, und nur wenn die Preise nach feinem Raufe in Die Sohe gingen, fonnte er bei einem Berkaufe auf demfelben Plate auf einigen Gewinn rechnen, hielten fie fich auf gleicher Sohe, oder gingen fie gar berab, fo fand er offenbar im Berluft. Satte er jur mobifeilen Zeit eingekauft, und ber Urfifel wurde nachher theuer, fonnte fein Gewinn bedeutend werden, auch wenn er die Waare nicht transportirte. - Roch weniger aber war eine Waare auf einem fremden Plate zu faufen und daselbst auch zu verfaufen. Jene Vorschrift über Rauf und Verkauf war im gangen nordlichen Deutschlande gultig, ja fie fcheint es fogar in den Glavenlandern gemefen ju fein, fo weit wir in der Beit jurick geben konnen. Allein der Fremde durfte auf dem Wochen Markte nicht eher kaufen, als bis er beinahe ju Ende war, wozu ein Zeichen gegeben murde. Dann war allerdings wohl ofter mohlfeil zu kaufen, aber die preiswurdigste Baare war fort, und der Raufmann erhielt nur, was die Einwohner nicht haben mochten. Un demfelben Plage ift daher damit gewiß nur felten etwas gu verdienen gewesen. Es gab aber Stadte, wo an Fremde eine gig und allein nur am Jahrmarkte verkauft werden durfte, außer der Jahrmarktezeit nur an die Burger. Go g. B. in Frankfurt an der Ober, welche Ginrichtung noch nach dem Biabrigen Rriege ftreng beobachtet wurde 1).

^{1) 3}obft Bedmann, Befdreib. v. Frankfurt. p. 34.

Ein ansehnlicher Verdienst war nur zu erwarten, wenn man die Waare so wohlseil wie möglich einkausen, und wies derum möglichst theuer verkausen konnte, zwei Bedingungen, welche sich fast nie an demselben Platz realissiren ließen, und nur für einzelne Artikel konnte bei einem Jahrelangen Warsten vielleicht der Fall eintreten. In der Negel mußte die Waare an zwei, weit von einander entlegenen Plätzen eingeskaufe und verkauft werden, denn die Verschiedenheit des Preisses zwischen Eins und Verkauf, welche sich bei einzelnen Artikeln erst nach einem zeitlichen Zwischenraum geltend machte, ergab sich bei den meisten Waaren sicherer bei einem geographischen Zwischenraum, und es war nun die Sache des Kaussmannes, die vortheilhastesten Plätze für den Eins und Verkauf zu ermitteln.

Das Alles aber machte nothwendig, daß der Kaufmann feine Waaren entweder felber begleitete, oder durch einen fei, nem Intereffe gang ergebenen Mann begleiten ließ, damit fowohl der Berfauf der mitgeführten Baaren, wie der Ginfauf der juruckzuführenden möglichst vortheilhaft bewirft wurde. Bei den großen Schwierigfeiten, welche folchen Reisen entgegen fanden, gehorte eine große Kenntnif des Weges und aller Orte, die berührt wurden, fo wie der ju entrichtenden überall febr verschiedenen Abgaben und gefestichen Borschriften dazu, um zu verhaten, daß die Roften felbft ohne die leicht möglichen Unglücksfälle nicht den gangen zu hoffenden Gewinn absorbir: ten. In febr vielen Kallen fonnten allein Belt: und Men-Schenkenntniß, Characterfestigkeit, Gewandheit, Geiftesgegen wart, reiche Lebenserfahrung und ein fraftiger Rorper da jum Biele fuhren, wo jest ichon das blofe Schul Biffen ausreicht. Wir wollen dies naher nachzuweisen fuchen.

Die Handelsreisen wurden entweder gu Lande oder zu Wasser gemacht, und wir wollen sie nach beiden Rücksichten unterscheiden.

Basining of Land of the State o

Sandelsreifen ju Lande.

Die Zeit der Handelsreisen war der Frühling, Sommer und Herbst. Im Winter scheinen gar keine, oder doch nur kurze Reisen dieser Art gemacht worden zu sein. Dies ist zugleich der Grund, warum fast alle Jahrmärkte in jenen Zeitraum siesen. Winter, Jahrmärkte wurden von Fremden wenig besucht, und sind daher meistens späterer Entstehung.

Der Waarentransport geschah mittelst des noch jetzt gewöhnlichen Frachtsuhrwerks. Der Kausmann ritt oder ging
daneben her. Wegen der großen Unsicherheit der Wege war
es aber in den wenigsten Fällen thunlich, allein zu reisen. In
der Negel thaten sich daher die Kausseute, welche dieselbe
Straße einzuschlagen gedachten, zusammen, und traten die
Neise gemeinschaftlich an. Seit dem 12ten Jahrhundert etwa,
reiseten sie bewassnet, wenngleich, wie es scheint, nicht volls
ständig gerüftet.

Sehr viel kam bei diesen Reisen auf die Wege und deren Beschaffenheit an, und meistens ließen diese viel zu wünschen, da es an Kunststraßen ganzlich sehlte. Alle eigentlichen Landsstraßen galten als des Königs Landstraßen oder vine regine, auf welcher aber die Jurisdiction innerhalb der Grenzen eines Stadtgebietes dem Magistrate, überhaupt aber an jeder Stelle der örtlichen Obrigkeit zustand 1). Man unterschied: den Steig, auf welchem man nur reiten oder gehen konnte; den Weg, auf welchem man mit einem Wagen sahren konnte; die Straße, auf welcher man Vieh treiben, und ein Wagen dem andern ausweichen konnte 2). Eine jede Landstraße mußte nach dem sächsischen Weichbildrechte mindestens 8 Kuß breit

¹⁾ Sicut ergo viae publicae vel Basilicae aut imperiales offene Landstraßen earumque jus Regale ad Principem, jurisdictio autem pro terminis finibusque cujusvis municipii, vel feudi ad magistratum civitatis, vel pagi spectant. Frid. Mulleri Practica civilis Marchica. Resol. XLVI. No. 7. 8. p. 90. — 2) Sachsenspiegel. E. II. Art. 27. Deutsche Gloss 7. — Art. 59.

sein, ein Steig 3 Fuß 1). Im sublichen Deutschlande mußte die erstere eine Breite von 18 Fuß, in Westphalen von 16 Fuß haben 2), und ein Reiter, mit quer über dem Pserde gehaltenen Speere von angegebener Länge bestimmte die Breite derselben. Auf dem Westerwalde mußte die Heerstraße 32 Fuß breit sein 2). Meistens scheinen die Straßen eine größere Breite, als das Minimum gehabt zu haben.

Ursprunglich hatte der Boll die Bestimmung, bag von feinem Ertrage die Strafen in Stand gehalten wurden. Da nun alle Strafen des Ronigs Strafen waren, fo waren auch alle Bolle ursprunglich koniglich; die deutschen Landesfürsten erhoben die Bolle nur fraft faiferlicher Belehnung, fonnten aber einzelne Bolle allerdings Mannen und Stadten verfaufen oder verpfanden. Ein neuer Boll durfte nicht ohne konigliche Genehmigung eingeführt werden. Allein diese ursprüngliche Bestimmung des Bolles tam leicht in Bergeffenheit, und die Landstraßen blieben sich selbst überlaffen. Die Beschaffenheit vieler dieser Landstraßen kann man sich leicht vorstellen. Um Streitigkeiten ju vermeiden war feftgestellt, daß ber leere Wagen dem beladenen ausweichen mußte, der weniger belas dene dem schwereren. Der Reiter mußte dem Wagen auss weichen, der Außganger dem Reiter. Welcher Wagen zuerst auf eine Brucke tam, der fuhr zuerst hinuber, dafern beide Wagen nicht neben einander vorbei kommen konnten 4).

Ueber einen Fluß ging man, wenn er seicht war, mittelst einer Furth, das heißt, man suhr durch das Wasser; war er tiefer, so führte entweder eine Fähre oder eine Brücke hinüber. Letzerer gab es weit weniger als jetzt, doch sind Brücken schon sehr früh vorhanden gewesen. In den wendischen Ländern waren die Bauern verpslichtet, beim Bau und bei der Ausbesserung der Brücken thätig zu sein, welche Pflicht, wie es scheint, den Namen mostne führte bund mit dem Christenthume nicht aufhörte. In Pommern erklärte Herzog Kastmir I. noch 1172 ausdrücklich, daß die Unterthanen des Stifts



¹⁾ Sächsich Weichbild. Art. 130. — 2) Grimm, Rechtsaltersthümer. p. 69. Ar. 8. — 3) A. a. D. 552. — 4) Sachsenspiegel E. II. Art. 59. — 5) Roepell, Geschickte Polens. I. 313.

Camin verpflichtet seien, beim Bau der Burg, zu welcher sie gehörten, und der Brücken, zu helfen 1). Außerdem waren die Brückenzölle ursprünglich zur Unterhaltung der Brücken bestimmt, erhielten aber auch oft eine andere Bestimmung.

Auch Fähren waren zu wendischen Zeiten viele vorhanden, und dauerten fort, wo sie nicht durch Brücken ersest wurden. Man bezahlte ein Fährgeld, hier und da auch einen Zoll, die Einrichtungen waren aber oft überaus schlecht getroffen, und die Fährleute erlaubten sich große Willfürlichkeiten. An der Fähre über den Nhin bei Fehrbellin klagten die Reisenden noch in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, daß sie über die Gebühr aufgehalten würden; die Breslauer und Hamburger Frachtwagen mußten oft Tage lang liegen bleiben, weil sie, anz geblich starken Windes halber, nicht übergesest werden konnten. Früher war eine Brücke da gewesen, und der uralte Brückenzoll wurde troß der sehlenden Brücke noch bezahlt. Als die Klagen darüber zu laut wurden, ließ der Kurfürst 1654 eine neue Brücke erbauen, und schaffte das Fährgeld ab 2).

Wo das Hochwasser Wege überschwenmte, baute man schon sehr fruh Damme, und viele stammen noch aus wendisscher Zeit. In der Regel wurde eine benachbarte Stadt damit beauftragt, und ihr frei gegeben, zur Unterhaltung des Dammes von den Passerenden einen Dammzoll einzusordern, Dessenungeachtet waren die Damme oft in schlechtem Zustande.

Man wird sich hiernach leicht einen Begriff von den damaligen Wegen, von den Hindernissen der Bewegung und der Langsamkeit des Fortkommens machen können. Es hat uns streitig oft nicht wenig Vorsicht, Kunst, Mühe und Unstrengung gekostet, einen schwer beladenen Wagen über einzelne Stellen glücklich hinweg zu schaffen, und man hat sich dann durch Vorspannpferde, Stügen des Wagens ze. geholsen. In eine höchst misliche Lage gerieth der Kaufmann, wenn sein Wagen, was damals leicht möglich war, umfiel, und die Ladung auf den Voden kollerte. Ein uraltes Herkommen hatte

¹⁾ Volumus tamen ut iidem homines castrum ad quod pertinent et pontem edificent generalem. Dreger, Cod. dipl. Pom. I. 12.
2) Mylius Corp. Constit. Marchicar, Tom. IV. p. 47.

feftgefest, daß der Raufmann nur das Recht habe, den Weg in der Beife zu benugen, baß die Baare ben Boden nicht berühre. Man hatte damit wohl nur verhuten wollen, daß Laften nicht unmittelbar auf der Erde fortgeschleift, und die Wege verdorben murden. Allein man hatte daraus die Fols gerung gezogen, baf Mes, was vom Bagen auf bie Lands ftraße fiel, ju Gunften beffen, der die Strafe unterhielt, oder wenn es jenfeit derfelben hingefturgt, ju Gunften deffen, bem der Boden gehorte, verfallen fei. Bei einem umgefallenen oder gerbrochenen Frachtwagen begann daher, wenn Menschen in ber Dabe waren, fogleich eine Plunderung, Die dem Raufmanne oft wenig genug übrig ließ. In vielen Gegenden fuchten bie Landesherren fchon fruh biefem barbarifchen Bes brauche zu feuern, und es scheint auch gelungen zu fein, indem man eine mäßige Abgabe an die Stelle der Confiscation tres ten ließ. In andern Gegenden hat fich das alte Serkommen, wenn auch ungefeslich, langer erhalten. Es ftand ber foges nannten Grundruhr, bon welcher nachher, vollig gur Seite. Im Jahr 1390 ertheilte Ronig Bladislav Jagiello allen Rauf: leuten der deutschen Sanse, welche nach Polen fommen und handeln wurden, unter vielen andern Freiheiten auch die: Burde der Raufleute Gut ftranden, oder umgeworfen, fo mag der Schiffsherr oder Raufmann das Gut bergen, und denen, die dabei geholfen, ihre Arbeit lohnen 1).

Reine geringe Mühe muß es den Rausseuten gemacht haben, alle gesetzlichen Vorschriften über Straßen und Wege zu kennen und nicht dagegen zu sündigen. Der größte Theit der damaligen Straßen bestand aus Zwangsstraßen, das heißt, sie mußten ausschließend von den Rausseuten gewählt werden, wenn es auch viel nähere oder bessere Straßen gab. Man durste z. B. von Erossen nicht quer durch die Neumark nach Landsberg an der Warthe fahren, sondern nur über Frankfurt und Küstrin, ja auch von Erossen nach Frankfurt mußte der Umweg über Neppen gewählt werden. Theils waren die Straßen durch das alte Herkommen sestgestellt, theils durch landes

¹⁾ v. Raczynski Cod. dipl. Major. Pol. p. 133. 134.

herrliche Berordnungen, und immer von neuem murbe den Raufleuten eingeschärft, die alten Strafen nicht zu verlaffen und neue Beiwege ju fuchen, da die Unnaturlichteit des 3manges allerdings zu vielfachen Uebertretungen führte. Ueberall wurde eine solche Uebertretung hart bestraft, doch war auch dies fehr verschieden und das Maag der Strafe ungleich. Meiftens verlor der Raufmann Baare, Pferde und Bagen, und erduldete auch mohl bis ju ausgemachter Sache Gefangnifftrafe. Die Stadte befoldeten dazu nicht felten eigene Bachter, welche auf den Landstraßen wachen mußten, jogen auch wohl in der Mahe angeseffene Ritter und Mannen ins Intereffe, und ficherten fich deren Ochloffer jur vorläufigen Unterbringung der in Befchlag genommenen Personen und Fuhrwerke. Dagegen gab es wieder Gegenden, in welchen die Bahl der Strafen frei fand, wenn nur eine bestimmte Stadt erreicht wurde. Go fonnte g. B. im 15ten Sahrhunbert ein Raufmann, ber von Eroffen nach Breslau wollte, eine beliebige Strafe mahlen, nur mußte fie über Reuftadtel Solcher freien Strafen gab es jedoch nicht viele. Go oft nun auch die landesherrlichen Befehle gur Beibehals tung ber alten Strafen aufforderten, fo mar es doch fein fels tener Fall, daß fie felber gu Gunften einer Stadt eine bis dahin übliche und gesetliche Strafe ganglich verboten, und ihr eine andere substituirten, die von nun an ausschließlich benußt werden follte. Dies brachte denn auf lange Zeit große Berwirrung hervor, denn bei dem Mangel an Mitteln, etwas of. fentlich bekannt werden zu laffen, erfuhr der fremde Raufmann haufig nicht eher, daß er fich auf einer verbotenen Strafe befande, als bis er in Strafe genommen wurde. Gine Zeitlang ließ man bann wohl die Entschuldigung mit der Unwissenheit gelten; oft aber wurde diefe auch über die Gebuhr gemiß: braucht, da man einestheils fehr an dem alten Serkommen hing, anderntheils die Ortschaften, welche an der verbotenen Strafe lagen, alles anwandten, um Reisende gur Uebertres tung des Berbots ju verführen, und fo gingen oft viele Jahre hin, che die neue Strafe in Bang fam.

Das Berlaffen des Weges, um etwa tiefen Lochern,

Pfügen, sehr sandigen Stellen ic. auszuweichen, und über das daneben liegende Feld zu fahren, war gefährlich. Wer dabei ertappt wurde, mußte für jedes Nad einen damaligen Pfennig Strafe geben, der Reiter einen halben Pfennig, und den an der Saat angerichteten Schaden außerdem noch erziehen. Wegen des legteren konnte der Bestiger des Ackers den Reisenden pfänden. Seste sich dieser zur Wehre, so erzhob jener das Gewaltgeschrei oder Gerüffte: Jodute, Jodute! so daß es andere Leute auf dem Felde hören konnten, und dann konnte er den Reisenden gerichtlich belangen, der nun nicht nur das Pfandgeld, sondern außerdem noch 3 Schillinge Strafe bezahlen mußte 1).

Witelalters auch im nordöstlichen Deutschlande waren, ist bestannt. Nur in den Städten gab es eine Art von polizeilicher erecutiver Gewalt; auf dem Lande war sie wenig entwickelt, und an diesem Gebrechen krankte der damalige ganze bürgersliche Justand. Neben vielem Großen und Herrlichen, das sich in jener Zeit entwickelte, war es dennoch das goldene Zeitalter der Taugenichtse, denn zu keiner Zeit haben Gewalt, kecker frevelnder Muth, List und Verschlagenheit einen so weiten Spielraum gehabt, und sich so lange geltend machen können, als damals. Das meist sehr einträgliche Gewerbe des Strassenraubes, besonders gegen Kausseute geübt, war daher sorts dauernd an der Tagesordnung.

Mehrere Umftande vereinigten sich, um es zu keiner dauerns den Straßensicherheit kommen zu lassen. Wir wollen sie nas her bezeichnen.

Eine der Hauptursachen lag in dem weit ausgedehnten Fehderechte des Adels. Das Land kam dabei zu keinem Frieden, und ehe man es sich versah, führte eine Landstraße durch ein befehdetes Gebiet. Nun sollte zwar, was immer von Neuem eingeschärft wurde, der Kausmann Frieden haben, das heißt, als neutral betrachtet werden; allein die oftmalige Erneuerung der Vorschrift zeigt, wie leicht sie vergessen wurde.

¹⁾ Sachsenspiegel B. II. Urt. 27.

Denn eine Sorde bewaffneter auf Raub und Brand auszie hender oder von da herkommender Knechte eine Reihe von Raufmannswagen begegnete, fo ging es von ihrer Seite nicht leicht ohne Reckereien der wegen ihrer Tapferkeit nicht in be: sonderem Rufe fichenden Kaufleute ab. Reigbare Gemuther nahmen bas nicht ftillschweigend auf, und nun war die Schlas gerei fertig, Die mit einer Pliinderung fchloß. Oft reichte gu diefer auch schon der geringfte Grund bin. Gehorten Wagen und Pferde einem Unterthanen der befehdeten Serren oder einem Einwohner der befehdeten Stadt, fo murden fie meage: nommen, und daß die Waaren dabei nicht jum Beften wegfamen, fann man denken. Gehorten diefe aber gar einem Burger der befehdeten Stadt, fo wurden fie nicht allein weggenommen, sondern der Kaufmann wurde auch fo lange gefanglich fostgehalten, bis er seine Freiheit durch ein Losegeld wieder erfaufte. Besonders die großeren Sanfestadte wurden durch diese Plagen hart bedrangt.

Allein nicht bloß in Folge des Fehdezustandes wurden die Strafen unficher. Ein Theil des schlofgefeffenen Udels, oft Glieder den beften Familien angehorig, betrachtete das Auflauern der Rauffeute als eine hochst ergobliche und einträgliche Jagd, und fah darin nichts Bofes. Das Unrecht betraf einen Fremden, und dies wurde nie fo hoch angeschlagen, als das gegen den Ginheimischen. Budem hatte man übertriebene Bor. stellungen von dem Reichthume der Kaufleute, besonders aus den Sanfestadten oder den "groten Sanfen." Bas man einem nahm, machte ihn, nach ihrer Meinung nicht arm; ohnehin hatte er fein Sab und Gut beffer vertheidigen tonnen, und diese geringe Wehrhaftigkeit machte ihn in ihren Hugen ver: achtlich. Allerdings festen fich die Kaufleute ofter zur Wehre; aber wenn fie nicht gedungene Goldner bei fich hatten, fo go: gen fie in der Regel den Rurgern, weil fie meift mit überlege: nem Saufen angegriffen wurden, außerdem aber auch größere Waffengenbtheit, entwickelte Rorperfraft und beffere Ruftung gewöhnlich auf Seiten des Ungreifenden ju finden waren. Die Specialgeschichten aller Gegenden find voll von folchen Thaten, welche der Landesherr allerdings bestrafte, wenn er machtig genug war, und die Thater befannt wurden; allein Beides war nicht immer ber Kall, und febr oft war man genothigt, durch die Kinger ju feben, um nicht Uebel arger ju machen. Die Schloffer folcher Mannen find es, welche in neueren Zeiten fehr uneigentlich Maubichloffer genannt worden find. Es gab fein Schloß, welches immer jum Rauben diente; der zeitweilige Befiger eines jeden Ochloffes fonnte dafür eine Paffion haben, die fich fogar auch forterbte; aber wie das Rauben nur eine Rebenbeschäftigung einzelner Befiger ber Schlöffer war, fo war ein folches Schloß auch nur vorüber: gehend ein Raubschloß, und da es wenige Schloffer gegeben hat, von welchen aus niemals geraubt worden, fo mußte man ent: weder faft alle Schloffer Raubschioffer nennen, oder diefe Begeichnung gang aufgeben. Hebrigens beftand eine eigene Ter: minologie fur diefe Berhaltniffe. Gin Raufmann war nieder: geworfen, wenn man ihn überfallen, er war beftrictt, wenn man ihn ins Gefangniß geworfen, man hatte eine Dabme gemacht, wenn man ihn geplundert hatte. Dahme mar übrigens die Bezeichnung des Pfandes bei jeder Pfandung, und aus dem Pfandungsrechte ging das Fehderecht des Adels wie alle bamit verbundenen Digbrauche hervor.

Rur einige Beispiele wollen wir als Belag des Gesagten anführen.

Im Jahre 1420 hatte Johann von Cottbus, ber Besiser der gleichnamigen ansehnlichen Herrschaft in der Niederlausis, und einer der mächtigsten Standesherren, sechs Kausteute von Edln am Rhein, welche von Breslau nach Hause zogen, überfallen und geplündert. Er wurde jedoch vom Kaiser verurstheilt, 2400 Schock böhmische Groschen Schadenersas zu leisten, und war wegen Sicherstellung dieser damals sehr großen Summe genöthigt, Schloß und Stadt Cottbus dem Kurfürsten Kriedrich von Brandenburg als Unterpfand zu übergeben 1).

Im Jahre 1457 in der Fasten reiseten etliche Rausseute aus Preußen durch Meklenburg, und da sie mit den vordersten Wagen auf die Nibniger Haide kamen, wurden sie Haupt

¹⁾ v. Raumer, Cod. diplom. Brandenb. contin. II. 208.

leute, d. b. bewaffnete Edelleute, gewahr, welche ihnen folge: ten. Gie fpannten ihre Urmbrufte und schieften fich zur Behre an. Als die Sauptleute bas merkten, ritten fie ju ben Bas gen, wechselten gute Worte mit ben Raufleuten, und fagten, fie follten fich nicht fürchten, fie waren gang ficher, denn Bergoa Beinrich von Meklenburg ware felber auf dem Felde, und so sprechend ritten sie neben den Wagen her. Die Kauffeute glaubten ihnen, und gaben fich gufrieden, und die Sauptleute ritten vor ihnen bin, fo als ob fie fich um bie Wagen nicht fummerten. Aber als fie ju einer Stelle famen, wo ihnen die Kauffeute nicht entfommen fonnten, da fehrten fie um, und ritten gegen die Wagen, und ehe die Raufleute gur Behre fommen konnten, wurde auf fie geschoffen und geschlagen; et: liche blieben todt, die übrigen wurden gefangen, und die Saupt leute führten fie weg mit dem Gute in das Land ju Wenden auf das Schloß des Herzogs von Meklenburg. Und bei die: fem Ritte war Sauptmann Raven Bernefow aus dem Lande ju Ringen, dem der Bergog Geleite gegeben in feinem Lande, auf die Stadt Stralfund ju rauben, die feinen Bater bier bevor wegen Berratherei auf das Rad gelegt hatte. Als diefe Nachricht nach Lubeck fam, da gingen die Burger vor den Rath, denen ihre Freunde weggefangen waren, und baten, daß der Rath dazu thate, daß fie wieder los gegeben wurden. Sonach ward ber Bergog angesprochen um die Bes fangenen: aber er wollte daran unschuldig fein, auch wollte er nicht wiffen, wo die Gefangenen waren. Sierum begehrten der Rath von Lubeck und die andern Stadte, daß er wollte einen Tag mit ihnen halten (um zu verhandeln). Dazu gab er feinen Willen, und hielt einen Tag mit den Stadten gwifchen Wismar und Meklenburg. Alls er dahin kam, war er unmuthig, und wollte aller Dinge unschuldig fein; doch war befannt, daß er feinen Untheil von dem Gute genommen, bas auf den Wagen gewesen, und auch von dem Gelde, bas die Raufleute bei fich hatten. Auf die Lest fragte er: wie die Raufleute hießen, welche aus den Stadten waren, und gelobte mit Sand und mit Mund, er wolle fie frei machen, fobald er irgend fonnte: aber die Stadte follten auch nicht fürbitten

oder beschirmen folche, die aus den Stadten nicht maren, denn die Preufen maren feine offenbaren Feinde; mare alfo Jemand von dort, der mußte fein Albentheuer beftehen. Da die Saupts leute nun erfuhren, daß der Bergog diejenigen befreien wolle, welche aus ben Stadten waren, da fuhrten fie die Gefangenen weg, daß man nicht wiffen follte, wo fie maren; auch die, welche folche auf ihren Schlöffern hatten, fagten Rein dazu, wie Otto Moltfe ju dem Streitfelde; er hatte funfe im Stocke. Da das austam, ließ ihn der Rath von Roftock durch einen Bos ten hierum fragen. Da fagte er Dein, er hatte ihrer nicht. Doch Gott half ber Bahrheit und gab feine Gnade, daß bie armen Gefangenen, Die er hatte, bei nachtlicher Beit aus bem Thurme brachen, und über den Graben fchwammen, und fas men über ein großes Moor, daß es mandem Menschen wuns derbar fchien; und fie famen nach Roftock und fagten, wie fie aus dem Thurme gebrochen waren. Der Bergog hielt aber auf das Lette fein Wort, und that fo viel, daß die Saupt leute mußten frei geben, mas aus den Gradten mar."

In diefem Jahre (1457) nach Oftern, da die Raufleute auf den Markt ju Luneburg wollten mit ihrem Gute, hatten fich jufammen gethan viele Strafenrauber aus ber Mark, aus der Priegnis und aus dem Lande ju Deflenburg. Deren Sauptmann war die Gans von Putlis, und hatte wohl dreis hundert Pferde. Diefe famen fruh Morgens auf die Beer: ftrafe dieffeits Poterow 1) und fchindeten (beraubten) alle, die gu Rofenburg 2) übernachtet hatten, und ritten fort nach Ros senburg, und fingen Alles, was ihnen begegnete. Huch schin deten fie drei Wagen bei den fieben Gichen mit foftlichem Gute und hieben die Saffer auf, darinnen fanden fie Derlen, Ros rallen, goldene Spangen und viel baaren Geldes, auch fanden fie golden Stuck, Fluel und ander Seidengewand, und man cherlei andere Raufmannsmaaren. Siervon nahmen fie mit, was fie auf ben Pferden fortführen fonnten, und was fie nicht mitnehmen konnten, warfen fie auf die Erde, und ritten weis



¹⁾ Jest Paterow und Patrow nordöftlich bei Gabebusch. —
2) Jest ber Rosenbergiche Krug, auf ber Landstraße zwischen Schwerin und Gabebusch und Schwerin und Rateburg.

ter bis vor Möllen, und nahmen langs des Weges, was sie konnten. Da sie aber vor Möllen ihren Nugen nicht schaffen konnten, ritten sie vor Möllen über den Graben, wo niemand vermuthete, daß man darüber reiten konnte, und ritten wieder nach Hause 1).

In dem Jahre 1446 Freitags nach Maria Reinfauna hatten fich jufammen gethan ein Saufen Straffenrauber, und hatten wohl zwolf hundert Pferde, und hiervon war Sauptmann Johann Quisow von der Merliche. Diefe tamen auf die Beerftraffen gwifchen Lubect und Wismar bei Schmachtha: gen, und hielten da auf die Fuhrwagen (Frachtwagen) von beiden Stadten Lubeck und Wismar. Und als die Bagen famen, da schindeten fie biefelben, und fingen die Leute, und führten fie mit fich hinweg. Much nahmen fie von dem Gute, was fie auf den Pferden weafuhren fonnten, und was fie nicht führen konnten, wie Bering und Del in Tonnen und Raffern, da hauten fie die Bander davon ab, und ließen es liegen in dem Felde auf der Erden. 2018 nun von diefer Miffethat Rlage fam vor Bergog Beinrich von Meffenburg, da ritt er mit feinem Rathe vor die Merliche, und ließ zu fich entbieten Johann Quisow und etliche Undere, die mit ihm gewesen waren, und forderte die gefangenen Leute und das Gut juruck. Da antworteten fie ihm: das Gut mare bereits getheilt und verbracht, das tonnten fie nicht wiedergeben, aber die Leute wollten fie gern losgeben um feinetwillen. Go beftimmte er ihnen einen Zag zu Parchim; da brachten fie die gefangenen Leute, und gaben fie frei, aber von ihrem Gute friegten fie nichts wieder. hierum hielten die Stadte manchen Tag in demselben Jahre mit dem Bergoge und mit den Sauptleuten, die diesen Raub begangen. Da gelobte der Berr, daß fie das genommene Gut bezahlen follten; es ward aber nichts daraus, sondern wem was genommen war, bem ward nichts wieder 2)."

Diefe fast wortlich überfesten Nachrichten eines Zeitge-

¹⁾ Chronik bes Franziscaner Lefemeisters Detmar, herausgeg. v. Grautoff, II. 197-99. — 2) A. a. D. 100-1.

noffen und genau unterrichteten Beobachters werden genügen, ju zeigen, wie bei solchen Raubereien verfahren wurde. Sie gestatten zugleich einen Blick in die damaligen verwickelten Bershältniffe zwischen Fürst und Abel, der für die nähere Kenntinis der Sache von Wichtigkeit ist.

Es fand fich aber noch eine andere Urfache fur die Unficherheit der Strafen. - Man wird nicht leicht die Special: geschichte jener Zeiten ftudiren, ohne daß man mit Erftaunen mabenimmt, ju welchen entfehlichen Berbrechen fich febr oft die angesehenften und wohlhabenoften Leute hinreißen ließen. Der damais faft allgemeine Mangel an fittlicher Ergiebung tritt hierin auffallend hervor. Zwar hat es zu allen Zeiten fromme und sittlich gute Menschen gegeben, fie fehlten auch damals nicht, aber die große Menge in allen Standen war weit entfernt, ihrem Beispiele ju folgen. Wo hatte bei ihr eine sittliche Erziehung herkommen follen? War doch nicht einmal eine sittliche Belehrung zu erhalten. Der Religions: unterricht beschranfte fich auf die Mittheilung einiger Dogmen, das Auswendiglernen des Pater noster und Ave maria, und die Renntnig der Rirchenceremonien, befonders aber auf die Einschärfung der Lehre, daß durch vieles Beten, durch Beichte, Abfolution, Ablag und Gefchenke an fromme Stiftungen, Bergebung jeder Gunde erlangt werden fonnte. Der Gottes: dienft war zwar im Stande, bas Gefühl der Chrfurcht zu ers wecken, aber Belehrung und fittliche Erhebung fonnte er nicht gemahren, wozu auch der großte Theil der Beiftlichkeit nicht befähigt war. Man beging mit der einen Sand Frevel, und fchlug mit der andern das Kreuz. Das damalige Leben aber war am wenigsten geeignet, jur Sittlichkeit ju erziehen. Die Leidenschaften walteten ungegügelt und in aller Rraft simlicher und fittlicher Robbeit, und befonders fteigerte fich der Jahgorn in vielen felbft befferen Gemathern bis gur Buth. Geduld und Langmuth waren feltene Tugenden. Dennoch waren die Strafgefete hart und barbarifch; nur die Strafe des Todt ichlages fonnte durch Geld compensirt werden, alle anderen Bergeben wurden mit den barteften und graufamften Strafen belegt, und unnachfichtlich in Unwendung gebracht. Man wurde dem Zeitalter Unrecht thun, wenn man ihm wiederum ein ftrenges Gefühl fur Gerechtigkeit absprechen wollte.

Go fam es benn, daß in ben Stadten nicht blos arme, sondern auch oft recht angesehene und wohlhabende Bürger Schwere Berbrechen begingen, aus Furcht vor ber Strafe ent wichen, was damals nicht schwer war, bei Freunden auswärts ein Unterkommen fuchten, und hier bas Weitere abwarteten. Gie wurden nun verfestet oder in contumaciam verurtheilt und außer allen rechtlichen Schut gestellt. Von ihrer Seite erfolgte bann fehr gewohnlich ein Absagebrief an die Stadt, in welchem fie ihr ankundigten, daß fie ihren Burgern auf: lauern, und der Stadt und ihren Gutern durch Raub und Brand fo viel Schaden jufugen murden, als ihnen moglich Thre Freunde machten dann mohl mit ihnen gemein: Schaftliche Sache, oder fie warben fur Geld einen Saufen lies derlicher herumtreiber, mit denen fie alle Strafen, die gur Stadt führten, unficher machten. Dicht die Refide wurde als unrecht betrachtet, benn erft fpater wurde den Burgern das Renderecht abgesprochen, fondern daß fie eine Stadt befehdeten, der fie als Burger Treue geschworen hatten, und dies war ein todeswürdiges Berbrechen. Nachdem fie denn viel Unfug getrieben, wurden fie in der Regel gefangen und hingerichtet. Mun aber fagten ihre Bermandten und Freunde ber Stadt ab, - ein letter Reft der ehemaligen Blutrache, - und es foftete oft viele Dube und Runfte, diefe durch einen Bergleich ju beruhigen. Die Raufleute kamen bei allen diefen Fehden immer am Schlimmften weg.

Es gab aber noch eine Ursache, welche die Landstraßen mit den schlimmsten Verbrechern füllte. Eine große Menge von geringeren Verbrechen und Vergehungen wurde mit dem Staupbesen und Verbannung aus der Stadt bestraft, so 3. B. alle Diebstähle, wo die gestohlene Sache weniger als drei Schillinge werth war, denn auf einen größeren Vetrag stand Todesstrafe; serner wer falsche Würfel gebrauchte, wer einen mißlungenen Versuch auf Leben oder Gesundheit seines Mitmenschen gemacht hatte ze. Solche Vergehungen kamen oft vor. Die Verbannung wurde in der Regel für immer ausgesprochen,

boch fonnte fpater eine Begnadigung eintreten. Wer verbannt wurde, mußte Urfehde schworen, d. h. versprechen, fich wegen ber erlittenen Strafe an der Stadt nicht rachen ju wollen, er mußte ber Stadt abichworen, das heißt, eidlich geloben, fich derfelben bis auf 2 Meilen nicht zu nahern. Dun konnte er gehen wohin er wollte. In den fruheften Zeiten gingen fo Bestrafte oft nicht weit, fondern blieben in einer der nachsten Stadte, wo fie fich mit Sulfe von Bekannten und Freunden feghaft machten. Damit schien aber der eigentliche Erfolg der Strafe verloren ju geben, fie verlor ihr Schreckhaftes, und mit dem 14ten Sahrhundert begannen die Stadte ganger Diftricte unter fich das Uebereinkommen ju fchließen, daß derjes nige, der in der einen Stadt verbannt fei, es auch in allen übrigen fein folle. Dunmehr wurde die Sache viel fchlimmer. Ein Buruckgehen in die Stadt, aus welcher Jemand verbannt worden, war febr gefährlich. Burde er ertappt, fo mußte ihm ber Buttel das vorderfte Glied des einen Fingers mit dem Meißel abhauen; ftatt beffen konnte er auch ausgestäupt wers ben. Bei einer Biederholung fam das zweite Glied baran, beim dritten Male verlor er das Leben. - Wo follte nun die Menge der aus allen Stadten verbannten Menfchen bin, die herausgeriffen aus ihren bisherigen Berhaltniffen, ohne Obdach und Unterhalt, mit Schande gebrandmarkt, voll Buth im Bergen, nur auf bem Lande fur einzelne Rachte ein durftiges Unterfommen bem Mitleiden verdanken fonnten, von Dorf ju Dorf herum vagirten, und bettelnd fich durch das Leben ichleppten? - Mit fleinen Diebftablen hatten fie angefangen, die Roth machte aus ihnen große Diebe und Rauber. Gie thaten fich in Banden gusammen, fie maren die willigen Sel fershelfer eines jeden Taugenichtses, der fich an ihre Spige stellen wollte, aus ihnen erganzten alle, welche wegelagern und befehden wollten, ihre Ruechte, und es gab unter ihnen Gotts vergeffenes Gefindel, das nicht Menschen noch Teufel scheuete. Die meiften von ihnen waren abwechselnd, und wie die Ges legenheit es ergab, Bettler, Diebe oder Rauber.

Bon solchem Bolke waren damals die Landstraßen ums schwarmt, solch Bolk belebte die damals noch dichten Ralber,

kannte alle Schlupswinkel des Landes, und fand Stege über die unwegsamsten Gegenden. Was sollte gegen sie der einzelne Landreiter ausrichten, dessen Pflicht es war, die Landsstraßen zu bereiten, und verdächtiges Gesindel aufzugreisen? Wurde es zu arg, so schiekten wohl auch die Städte einige bewassnete Leute aus, aber doch meist nur in die nächste Umgebung. Wie wenig damit geholsen war, ergiebt sich leicht. Um aber unsere Mittheilungen specieller zu belegen, und das Verhältniß näher zu characterisiren, theilen wir solgende That sachen mit.

Etwa um das Jahr 1385 lebte in Berlin ein Burger Namens Coppetin Richard, wie es scheint, ein angesehener Mann, der aber in Schulden gerathen war. Da er nicht aahlen fonnte, flagten feine Glaubiger gegen ihn, und trugen auf Beschlagnahme feines Saufes, Sabes und Gutes an. Richard erboste fich barüber, und unterhandelte mit einigen feiner Bekannten in Pommern, damit fie ihm Wohnung, Roft und Schut gewährten. Als er deffen ficher war, entwich er aus Berlin, ging nach Pommern, und traf Unftalten, alle Berliner Burger, welche nach Stralfund, Unklam und anderen Seeftadten reifeten, ju überfallen, indem er fich bald bier, bald bort aufhielt. Erft jest merkten feine Birthe, worauf er aus: ging; eingedent bes eben erft von den Furften ftreng anbefoh, lenen Landfriedens ichrieben fie an den Rath von Berlin, und warnten ihn vor Coppetin Nichard. Ein Paar Berlinische Reisende, der Burger Berrmann Dalon, und eine Frau Bas ter, hatten in Dommern von feinen Wirthen daffelbe gehort, und machten bei ihrer Rückfunft bem Rathe Ungeige. Was der Rath hierbei that, ergiebt fich nicht; Richards Abfichten mußten aber boch jum Theil vereitelt fein, denn er fchlug nun einen andern Weg ein, und wollte mit Berlin unmittelbar anbinden. Dabet hatte er fich geaußert: Er wolle Berlin mordbrennen, und die Burger bloger machen, als es Erich Falfe je guvor gethan hatte. 216 dies in Berlin befannt wurde, fchloß man gang richtig, baß er gu bem Ende naber rucken mußte, und auf allen Landstraßen wurden Wachen aus: gestellt, auf ihn zu halten, zugleich war er für verfestet erklart

worden, d. h. jeder hatte bas Recht, ihn wenn er feine Bob. nung verließ, aufzuhalten, und vor Gericht nach Berlin zu bringen, wo er, als des Berbrechens überführt, betrachtet wurde. Richard vernahm diefe Gegenmagregeln, und nunmehr begehrte er vom Rathe ficheres Geleit, um nach Berlin gu kommen, fich rechtfertigen, und mit dem Rathe vergleichen zu fonnen. Dies war der damaligen Ordnung gemäß, er fam und es wurde festgesett, daß man das Vergangene nicht rugen wolle, wenn er fich funftig gefehmäßig betragen wurde. Bers ginge er fich aber nochmals, fo wurde des Bergangenen allerdings gedacht werden. Go wurde er mit ber Stadt und ihren Burgern auf übliche Weise in Frieden gefest. Allein nicht lange darauf ergab fich, daß er auf den Burger herrmann Malyn einen todtlichen Saß geworfen, weil diefer den Rath vor ihm gewarnt habe, und daß er damit umginge, ihn gu ermorden. Eines Tages, wo er den Rnecht des Malyn an: fichtig wurde, gebot er biefem, feinem Beren ju fagen: er wurde ihn mit einem Deffer erftechen, wo er ihn gu Geficht befame. Zufällig traf er einmal in einem Burgfrieden mit Malpn und seinem Knechte jusammen, und warf nach beiden mit Steinen und mit Dielen, baß fie fich faum rafch genug flüchten konnten. Während er aber noch mit diesem Borhaben umging, fam eine neue Rlage über ihn. Geine Chefrau be: schwerte sich, daß er seine Stieftochter zwinge, mit ihm Blut. fchande zu treiben; jest gebe er nun damit um, fie, feine Frau gu ermorden. 2018 der Rath die Stieftochter holen ließ, ers schienen mit ihr vor Gericht ihr naturlicher Bruder und Berr, mann Malyn, und flagten alle drei über Coppefin Richard, daß er seine Stieftochter verunehrt, ungefund gemacht und ges fchwangert habe, mahrend fie fich der Gunde geweigert. Ris chard drohete nun allen, die über ihn geflagt hatten, mit dem Tode, namentlich auch feiner Stieftochter, die er auf Tritt und Schritt verfolgte. Sie wußte fich vor ihm nicht ju retten, und war nach der Spandauschen Seide geflohen, hier holte er fie ein, schleppte fie in das dichtefte Gebusch, und jog mordfüchtig fein Schwert. Ihr heftiges Gefchrei jog einige in der Rabe befindliche Leute herbei, die eben anlangten, als er mit bloßem

Schwerte die That verüben wollte, und ihm das Madchen mit Gewalt entrissen. Runmehr nahm sie mit ihren Freunden gerichtliche Hulfe in Unspruch, Coppekin Richard wurde ergriffen, und nach Schoppenurtheil hingerichtet.

Ein gewiffer Czenfer hatte an die Stadt Berlin Kordes rungen gemacht, welche der Rath juruckgewiesen hatte. Darauf ließ er fich vernehmen, er wolle der Stadt ichaden, wie er mochte und konnte. Diese Meugerungen wurden dem Rathe von glaubwurdigen Leuten hinterbracht, und diefer fand nothig, die Warnung zu beachten. Er schrieb an diejenigen, mit welchen Czenfer verfehrte: fie mochten ihn veranlaffen, fich an Gleich und Recht zu genugen; der Rath wolle ihm nicht Uns recht thun, fondern mit feiner Sache bei Berren, Fürften, Sauptleuten, Bogten, Mannen und Stadten bleiben, das heißt, in unserer Sprache: er moge feine Sache richterlicher Ente scheidung anheim geben. Wirklich brachten es diefe Perfonen auch dahin, daß er fich entschloß, mit dem Rathe von Berlin mundlich unterhandeln zu wollen; dies follte zu Rottbus ger Schehen. Der Rath Schickte jum festgesetten Tage feine Der putirten dort bin; allein er weigerte fich, vor ihnen zu erscheis nen, und bestand darauf, daß die Deputirten in einem andern Gemache blieben, und zwischen ihnen die Thur zugemacht fein follte, weil er fich nicht befehen laffen wollte. Ochon vorher hatte man den Rathmannen gefagt, fie wurden mit ihm nichts ausrichten, da er zu einem muthwilligen und unrechten Leben geneigt fei, und all sein Trachten nur darauf ausginge, von der Stadt Geld und Gut ju gewinnen; endlich erflarte er aus feinem Gemache: er fabe ichon, er konne mit den Rathmannen nicht zu Rechte kommen, er mußte nun darauf denken, wie er fich selber Recht verschaffte, und fügte noch eine Menge Dros hungen hingu. Diejenigen, welche eine andere Wendung der Dinge gern gefehen hatten, warnten den Rath, da man fich von ihm des Schlimmften versehen konnte. Der Rath erfuhr nun von guten Freunden, daß er die Absicht habe, ju megelagern auf alle diejenigen, welche nach der Gee gieben murden; beme nachst aber wurde er der Stadt unmittelbar schaden und fie angunden. Jest fandten die Rathmannen Reiter aus, und

ließen auf ihn halten. Man ergriff ihn zu Oderberg, als er mit den Seinigen nach der See ziehen wollte, um den ersten Theil der Drohung wahr zu machen, und Kaufmannsgüter wegzunehmen. In Berlin wurde ihm der Proces gemacht, und er war keck genug zu sagen: er würde, wenn er glücklich weggekommen wäre, die Stadt beschädigt haben, und wenn es ihm Leib, Ehre und Gut gekostet hatte. Er wurde gerädert.

Um das Jahr 1393 war in Berlin ein gewisser Lybeo bei einem Bürger Erkenbrecht mit Malz eingekehrt, welches letzerer von seinem eigenen Hose stahl und verkaufte. Als es ruchbar wurde, flüchtete er nach Stolpe in Pommern, und wollte nun mit Unrecht auf die Stadt Berlin leben, das heißt, sich durch Straßenraub ihrer Kaufmannsgüter bemächtigen. Er besann sich jedoch, und kam wieder, wurde eingezogen und gehangen.

Im Jahre 1546 hatte Simon Plagemann, eines Burgers Sohn ju Stettin, von Jugend auf ein unartiger Bube, einen Burger auf offener Strafe ohne Beranlaffung überfallen, ges fährlich am Saupte verwundet, und ihm feine Tafche mit Geld abgenommen. Er entwich, und da er auf dreimalige Borladung vor Gericht nicht erschien, wurde er verfestet. Auf Bitte feines Baters gab man aber nach, und legte die Sache gutlich bei, in der Beife, daß er dem Bermundeten Schmere gengeld und Erfat des Schadens, dem Richter aber eine Geld: strafe gablen follte. Der Schuldige fehrte nach der Stadt guruck, leiftete aber nicht, was er versprochen, weshalb ihm ber Richter eine Angahl Schafe abpfanden ließ, weil er Underes nichts hatte, welche fur 12 Goldgulden auf dem Markte verfauft wurden, wovon einen Theil der Beschädigte, den andern das Gericht behielt. Simon Plagemann entwich nun abers mals aus der Stadt, und hing vier Absagebriefe an vier Ecken der Stadt, an welche Meffer, Rohlen und Besenveiser gebunden waren; in den Briefen beschwerte er fich bitter über den Richter der Stadt wegen der genommenen Schafe, und fundigte an, daß er die Burger von Stettin berauben, morden und brennen wollte, bis ihm feine Schafe wieder erstattet seien. Rummehr wurde ber Plagemann auf Unsuchen ber

Stadt durch tonigliche, fur, und fürftliche Briefe in Polen, in der Mark, Meklenburg und Pommern verfolgt. Auch war man ihm oft auf ber Spur; ba er aber mit ben Wirthen meift unter einer Decke fteckte, fo fonnte man feiner nicht habhaft werden. Inmittelft hatte er einen Saufen lofer Buben, mehr als dreißig, um sich versammelt, und sich mit ihnen verschworen, die Burger Stettins ju Lande und ju Maffer ju beschädigen, wegzuführen und zu befehden, fo lange, bis er fich mit ihnen vertragen wurde. In bemfelben Sahre gundete er die Kornscheunen vor Stettin an, und brannte fie nieder. Gleich darauf steckte er die Holzhofe sammt der Oberwiecke an vier Orten an, wodurch er der Stadt einen großen Scha: den jufugte. Seine Selfershelfer mußten dabet ungefannt, unter dem Bormande zu tofchen, den Schaben möglichft vergroßern. Außerdem beraubte er viele Burger aus Stettin, und beschädigte fie, fo daß der Schrecken feines Damens ims mer größer wurde. Alls die Stettinischen Kaufleute von der Leipziger Meffe gurucktehrten, pafte er ihnen auf, und feste die Umgegend in eine folche Furcht, daß Bergog Barnim die Stadt Gary aufbot, fich fo ftark als ihre Burger vermochten ju ruften, ben Raufleuten entgegen ju gieben, und fie ju ges leiten. Dach vielen verübten Miffethaten wurde der Plage: mann in der Mitte Februars 1547 gefangen, und mit einer Ungahl feiner Mitgefellen zu Stettin hingerichtet 1).

Im Jahre 1633 am 5ten November wurden in der Gerswaldschen Heide, zwei Meilen von Prenzlau, 40 von der Leipziger Messe kommende ansehnliche Kausseute von einem Schwarm Neiter überfallen, geplündert und 7 von ihnen gestödtet. Unter ihnen befand sich ein alter Greis Namens Joshann Streiter aus Leipzig, Wilhelm Schalmer aus Danzig, und Andreas Braun aus Posen, welche zu Prenzlau in der Marienkirche begraben wurden 2).

Doch genug solcher Erzählungen, die sich sehr ansehnlich vermehren ließen, obwohl die wenigsten uns erhalten find.

¹⁾ Friedeborn Siftor. Beschreib. ber Stadt Alten Stettin. II. 42. f. 2) Sect Geschichte von Prenglau. II. 103.

Sie werben bas frufer Gefagte genugsam belegen, und hinreichend darthun, wie viele Veranlassungen es gab, bie Straffen unsicher zu machen. Das Mittelalter litt wahrend seiner ganzen Dauer an dieser Plage.

Huch hat man fie ichon fruh gefühlt, und einsichtige Fur: ften waren bemuft, berfelben entgegen zu arbeiten. Allein be: Schränkt auf fleine Territorien, wie fie es damals meiftens waren, fonnte wenig Erspriefliches geschehen, wenn die bes Schlossenen Dagregeln nicht auf einem ausgedehnten Lander: gebiete jur Musfuhrung famen, und fraftig gehandhabt wurden. Bei der Getheiltheit des Intereffes der Fürften, bei der Bere Schiedenheit ihres Characters und ihrer Unfichten, war aber eine folche Uebereinstimmung in der Meinung und in der Muse führung immer nur auf turge Zeit zu hoffen. Dennoch wurde ber Berfuch mittelft der fogenannten Landfrieden gemacht, Die Rurften mehrerer Lander ju gemeinsamen Daagregeln ju veranlaffen, und fie in diefer Begiehung ju einem Bunde ju vereinigen. Besonders war es innerhalb ber Sahre 1331 bis 1362 Albrecht II., Sergog von Meflenburg, welcher die Rur: ften des nordlichen Deutschlands fur diefen Zweck burch mehr: fache Bundniffe, befonders aber durch den Landfrieden von Bea: gerom vom Jahre 1361 zu vereinigen wußte 1). Spaterhin war es besonders Raifer Siegismund und Rurfurft Friedrich I. von Brandenburg, benen die Strafenficherheit viel verdankt. Gie und viele andere Rurften vermochten das Uebel aber nur ju permindern, nicht auszurotten, da es feine Burgel in Berhalts niffen hatte, für welche die Zeit ber Umgestaltung noch nicht gefommen war. Leider waren die Stadte, welche bei biefen Landfrieden boch fehr nahe betheiligt waren, nicht immer wil lig, die Sand gur Ausführung von Magregeln gu bieten, die ihnen offenbar nuglich waren, weil ihr unbandiger Freiheits: finn fich ftraubte, bem Rurften oder feinen Beamten auch nur die mindefte Einwirkung auf die innern Berhaltniffe ihrer Stadt ju geftatten. Bur Bervollständigung des Gangen und

¹⁾ Albrecht ber Zweite und bie norbbeutschen Lanbfrieben v. Lifch.

gur naheren Renntniß dieser Landfrieden wird es zweckmaßig sein, dies an einem bestimmten Beispiele zu zeigen.

Als der nachmalige Kaiser Siegismund als Markgraf die Mark Brandenburg regierte, schloß er am 26. Juni 1382 zu Oydin in der Oberlausiß einen Landfrieden mit dem Herzoge Johann von Meklenburg, den Herzogen Heinrich und Magnus von Meklenburg, mit den Herzogen von Pommern, Wartisslaf I., Bogislaf I., Svantebor, Bogislaf II., Wartislaf II. und Bogislaf II., mit Lorenz und Johann, Herrn zu Werle, und mit dem Bischofe Johann von Schwerin folgenden Inhalts:

Die genannten Herrn haben den Landfrieden mit leibhafe tigen Siden zu den Beiligen beschworen, und er soll vom nache sten Christtage an sechs Jahre nach einander dauern. Jeder soll ihn vollziehen und vollführen.

- 1. Jeder der obengenannten Herrn ernennt einen Aitzter oder Knecht, und einen Bürger als Vorsteher des Landsstiedens, um ihn zu verwesen. Sie treten zu einer Commission zusammen, die sich jeden Montag nach dem Quartember zu Malchin in Meklenburg versammelt. Sie sollen zu den Heiligen schwören, den Landfrieden treu zu verwalten. Seht einer aus der Commission wegen Todesfall oder Krankheit ab, so ersetzt ihn der betreffende Derr durch einen Undern innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige. Als Hauptleute des Landfriedens werden der Commission die Herzoge Heinrich von Meklenburg und Wartislass von Rügen vorgesetzt, welche die Versammlung leiten. Stürbe einer der Hauptleute, so soll er sogleich durch einen andern Herrn ersetzt werden. Alle diese Kennplaganten werden ebenfalls zum Landfrieden vereidigt.
- 2. Auf den Jusammenkunften richten sie nach ihren Eisten nach Recht und Gesehen des Landfriedens über Raub, Diebstahl, Mordbrand und andere Missethaten gegen alle dies jenigen, die Ungleich, Gewalt und Unrecht thun, und sich am Rechte nicht wollen genügen lassen. Ihre Entscheidungen haben Gescheskraft, und jeder Herr hat geschworen, sich darnach zu richten, und sie zu vollstrecken.
 - 3. Kann fich die Commiffion nicht einigen, fo entscheibet

ber Sauptmann, mag er fich nun jur fleinern ober großern Parthei wenden, und bestehe diese aus vielen oder wenigen.

4. Alles, was vor Errichtung biefes Landfriedens ges Schehen ift, gehort nicht zur Competeng Diefer Commiffion, fondern wird von dem Beren, in deffen Lande es geschehen, ohne Ruckficht auf Diefen Landfrieden, gerichtet.

5. Gefchahe Raub, Brand, Mord, Diebftahl, Mord: brand, Unrecht, Miffethat oder besgleichen in irgend einem Lande der Berbundenen, und der herr des Landes verfolgte den Thater, fo foll jeder, den er dazu aufruft, oder der das Geruchte (ben Sulferuf) hort, gehalten fein, ju Sulfe ju eilen, und dem Miffethater ju folgen auf fluchtigem Fuße, wohin er fich wenden mag, fei er Berr, Ritter, Rnecht, Burger ober Bauer. Wer dies nicht thut, dem foll der Landfrieden Reind fein, und er foll nach Erkenntniß ber Commiffion beftraft werden. Mur wenn er redliche Doth, das beift, eine gegruns dete und gesehlich entschuldigende Urfache, die ihn verhindert habe, nachweisen und beschworen fann, bleibt er ftraffos.

6. Bird Markgraf Siegismund jur Folgeleiftung, bas heißt zur bewaffneten Sulfsleiftung, aufgefordert, fo ftellt er innerhalb feines Landes 200 Gewappnete, außerhalb deffelben 100. Jeder der Berrn ift gehalten, auf Erfordern im Lande des andern ju erscheinen, Bergog Johann von Deflenburg mit 40 Gewappneten, die Bergoge Beinrich und Magnus gusammen mit eben so vielen, desgleichen die Bergoge Wartislaf und Bugislaf von Stettin jufammen mit 40, die Bergoge Wartislaf und Bogislaf über der Swiene gufammen mit 40, die Beren von Berle mit 25, und der Bifchof von Schwerin mit 10 Mann Gewappneter. Fordern die Umftande eine Ber: ftårfung, fo foll fie geleiftet werden.

7. Flohe ein Miffethater nach einem Schloffe oder einer Befte im Lande der Berbundeten gelegen, die ein jum Land: frieden gehöriger Ritter oder Rnecht inne hatte, fo foll er den Miffethater fofort von fich laffen, fo wie ihm feine Miffethat fund wird, und nachweisen, daß er vorher nichts davon mußte, dann aber ben Miffethater verfolgen helfen nach allen Rraften. Ber den Miffethater wiffentlich bei fich behalt, ift des Lands

friedens Feind, und wird bestraft, wie der Missethater selber. Das Schloß, die Veste oder der Hof sollen belagert und genommen werden; man soll dem Gebäude Raubes Recht thun, und den Wirth richten, wie seinen Gast, das Schloß wird abgebrochen, der Wall geebnet, und die Stelle verfällt dem Landesherrn.

8. Gewönne der Landfrieden (die Verbündeten) Vesten, so wird mit ihnen in gleicher Weise versahren. Will aber der Landesfürst eine solche Veste nicht abbrechen lassen, so übernimmt er zugleich die Verpflichtung, jeden Schaden zu vergütten, der von ihr aus während des Landfriedens verübt wird, auch trägt er alle Rosten, welche der Kriegszug gegen das Schloß, dessen Belagerung und Einnahme verursacht haben, welche die Commission sestzusehen hat. Will er das nicht, so wird es geschleift.

9. Der Landesherr des Schlosses hat zugleich für die Belagerung das nothige Blidenwerk und Büchsen zu liesern, auch liesert er das erforderliche Futter, Bau und Brennholz, doch soll damit so bescheiden umgegangen werden, daß das Land nicht belästigt wird. Ferner giebt er gute Küchenspeise von Vieh, wie es der Hauptmann und die Geschworenen des Landfriedens festsezen. Thate er das nicht, so mag man nach Unweisung der Geschworenen Küchenspeise von Vieh nehmen, doch so bescheiden, daß man nirgend Vieh wegtreibe, verkaufe oder hinwegbringe, und mit Naub und Brand den Freunden keinen Schaden thue.

10. Jeder, der Küchenspeise verkauft, Futter, Trank oder andere Nahrung und Nothdurft zuführt, soll sicheres Geleite haben, und wer ihn beschädigt, über den soll der Landfrieden richten, als ob er sein Feind wäre, ausgenommen, wenn der Zuführende vom Landfrieden verfestet wäre.

11. Niemand soll Missethäter geleiten in Schlössern, Städsten ober Landen, als auf Anweisung des Hauptmanns und der Geschworenen des Landfriedens, wenn er nicht desselben Feind sein will.

12. Der hauptmann und die Geschworenen follen Bes den, der beschuldigt wird, er mag berüchtigt sein oder nicht,

sobald er es begehrt, hin und zurück Sicherheit und Geleite geben. Stellete sich aber der Beschuldigte nicht, oder wird er nicht für unschuldig befunden, so geht sein Geleite aus, und der Landfriede soll ihn als einen Missethäter und Feind verzfolgen.

13. Niemand soll Missethater oder berüchtigte Leute gefangen nehmen oder Tag geben, und sie dem Landfries den entfernen, bei Strafe, an die Stelle des Missethaters zu treten.

14. Wird Jemand in einem Lande verfestet, der soll es in allen Landern der Berbundeten sein, und man soll ihn vers folgen, auch wenn die Zeit des Landfriedens bereits abgelaufen ware.

15. Wer einen Missethater fangt, mag behalten, was et ihm abnimmt, insofern es nicht gestohlenes oder geraubtes Gut ist. Lesteres wird dem früheren Besiger zurück gegeben, wenn es in den Ländern der Berbündeten genommen wurde.

16. Würde Jemand wegen Missethat angeklagt, über den ein offenbar Gerücht ergangen wäre, den man aber nicht auf scheinbarer That ergriffen hätte, so soll man ihn bei der nächssten Zusammenkunft der Commission vorsordern, und dort mag er, wenn er kann, seine Unschuld darthun, der Nitter oder der Anecht selbdritter, der Bürger selbfünster, der Bauer selbsies benter unverdächtiger biederer Leute, und soll man ihm hin und her Geleite geben.

17. Sobald einer der verbundenen Fürsten die That eines Missethäters erfährt, soll er sie sosort allen übrigen melden, damit er auch von ihnen verfolgt werden kann.

18. Wird ein Feldzug gegen Missethäter nöthig, so soll keiner der verbundenen Fürsten um Todsehde, die sie etwa unter sich hätten, angreisen oder schaden an Leib und Sut, so lange man zu Felde liegt und acht Tage darnach, sonst soll er als des Landsviedens Feind angesehen, und nach Erkenntnis der Commission gerichtet werden. Während derselben Zeit sollen auch Mahnungen um Schulden oder andere Ursachen gänzlich aus gesett sein.

19. Ritte ein berüchtigter Mann, Wappner ober Schuge

durch ein Land der Verbundeten, so soll er angehalten werden, bis er sein redliches Gewerbe und seine Unschuld nachweiset.

20. Alle in diesen Landen gelegenen Stadte, alle dazu gehörigen Bogte, Ritter oder Knechte, welche Schlösser und Besten darin haben, so wie alle darin angesessene Leute, arme oder reiche, sollen verbunden sein, diesen Landfrieden stat und fest zu halten.

21. Wer diesen Landfrieden nicht beschwören will, dem soll der Landfrieden Feind sein, weß Ehren, Burden oder Altters er auch mare.

22. Ginge der Landfrieden zu Ende, während ein Schloß belagert wird, so soll der Landfrieden sich nicht scheiden, bis das Schloß genommen, und mit ihm nach obigem Rechte versfahren ist.

23. Dieser Landfrieden soll allen dabei betheiligten Fürsften und Herrn an ihren Rechten und Freiheiten unschädlich sein, eben so allen Rittern, Anechten, Gotteshäusern, Ridstern und Städten. Auch soll keiner dieser Fürsten oder Herrn bes andern Herrn Mann vertheidigen gegen seinen rechten Herrn wider Recht.

24. Alle aus diesen Festsetzungen und deren Befolgung hervorgehende Schelungen, Schulden, Verpflichtungen zc. sollen von den Fürsten vor Auflösung desselben erledigt und beseitigt werden, namentlich, wenn irgend ein Mann oder eine Stadt deshalb angeseindet würde.

25. Rein Erucesignatus foll in biefen Landen, Stadten oder Schloffern Geleites und Frieden genießen.

26. Sollte an dieser Urkunde irgend ein Siegel fehlen, so soll das ihre Gultigkeit nicht aufheben 1).

Unstreitig waren diese Maaßregeln für ihre Zeit und die obwaltenden Umstände sehr zweckmäßig; wäre es nur möglich gewesen, sie eben so auszuführen, wie sie beabsichtigt waren. Aber eben hieran scheiterte ein großer Theil ihrer Wirsamkeit. She wir sehen, worin dies begründet war, wollen wir nur noch auf einige Eigenthümlichkeiten der in vielem Betracht

^{&#}x27;) Gerken Cod. IV. 400-410.

merkwürdigen Urfunde aufmerkfam machen. Der Urtitel 9 erwähnt ber Bliden, es waren dies Maschinen, welche große Steine und andere Laften mit Unwendung der Glafticitat fefter Rorper fortichleuderten, und die Stelle des Belagerungege: Schufes vertraten. Bum erftenmale in diefen Gegenden wird der Buch fen ermabnt, Ranonen auf Gestellen, und es beweiset dies, daß das Pulver nunmehr schon Unwendung fand, wenn sie auch noch selten sein mochte. No. 25 macht uns mit einer Urt Landstreichern, ben Crucefignaten, befannt, welche ebenfalls zur Unficherheit ber Strafen bas Ihrige beitrugen. In alten Zeiten nannte man die Rreugfahrer fo, welche nach dem gelobten Lande jogen. Die Rreugzuge dabin hatten aber langst aufgehort. Jest bezeichneten sich nur noch diejenigen mit einem Rreut, welche gegen die heidnischen Preußen und Litthauer jogen, unter welchem Bormande fie aber oft in ben Landern, die fie durchziehen mußten, figen blieben und fich umbertrieben. Demnachst hatten auch die Geifler ober Rlas gellanten fich mit einem Rreuze auf den Rleidern bezeichnet, waren aber jest, da fie fich julest in lauter Gefindel aufaer loset, in allen Landern verboten. Dies hatte die Folge, daß die Zuge derfelben aufhorten; Einzelne aber trieben fich überall umber, und suchten durch fromme Gautelfpiele das Bolf gu ruhren, und bei Gelegenheit ju beftehlen und ju betrugen.

Zum erstenmale, obgleich im nordöstlichen Deutschlande schon öfter Landfrieden geschlossen worden, waren diesmal Landfriedensrichter eingesetzt, denn etwas anderes waren die Hauptleute des Landfriedens nicht. Im nordwestlichen Deutschlande war dies schon früher geschehen; im nordöstlichen war es eine Neuerung, und dies allein genügte, um gegen die Einzichtung einen Widerwillen zu erregen. Die Commission war im Wesentlichen nichts Anderes, als was wir ein Kriegsgericht zu nennen psiegen.

Allein noch schlimmer waren die Artikel 20 und 21. Der Freiheitssinn der Städte, wenigstens einiger derselben, wollte dem Landesfürsten nicht das Recht zugestehen, über die Städte in solcher Beziehung verfügen zu können, und hielt dies für einen großen Eingriff in die ihnen zustehenden Rechte. Beson-

bers aber waren es Berlin und Rolln, welche fich badurch tief perleft fühlten. Beide damals machtige Stadte waren ber Puremburgifchen Dynastie, die jest bas Scepter führte, nicht hold, vorzugsweise durch den Einfluß zweier angesehenen und beguterten Manner, des Albert Rathenow und Thyle Barden: berg, welche im Rathe fagen, und abwechselnd das wichtige Umt der Aldermanner (Burgermeifter) befleideten. Sochmus thia, rankefüchtig, eigennußig und herrschfüchtig besagen fie die Gaben, fich eine Parthei ju schaffen, welche bald die machtigfte wurde, doch gelang es ihnen nicht, eine ihnen feindliche Parthei gang ju unterdrücken. Thyle Wardenberg war schon ju den Zeiten des letten Regenten aus dem Saufe Baiern ein machtiger Mann geworden. 2018 Raifer Rarl IV. Die Dark erhielt, mochte er beffen fraftigen Urm fürchten, und diefe Kurcht war es vielleicht, die ihn zu deffen Feinde machte. Seine Umtriebe waren es, welche Berlin und Rolln ju bem ohnmachtigen Schritte veranlagten, fich dem Ginguge des Rais fers mit bewaffneter Sand zu widersegen. Obgleich dem Rais fer nicht verborgen blieb, auf weffen Unftiften dies geschehen, und der Raifer dem Thyle Wardenberg fehr ungnadig wurde, so permochte er ihm doch nichts zu thun, und dieser wußte fein Unsehen in Berlin ju erhalten. Seitdem das Lurembur= gifche Saus regierte, waren die Partheiungen in beiben Stade ten immer arger geworden, ftets genahrt von den beiden Dans nern, welche feine Gelegenheit verfaumten, fie zu mehren. Die Publication des Landfriedens bot dem Thile Wardenberg eine neue Gelegenheit dazu dar. Er war jest nicht im Rathe; bennoch fand er an der Spife feiner Parthei, und wußte es durch diese dahin ju bringen, daß Berlin und Rolln fich ben Borfchriften des Landfriedens nicht unterwerfen, und denfelben nicht anerkennen wollten. Ohne Zweifel machte er geltend, daß es bochft gefahrlich fei, in einer Stadt, außer der Autoritat des Landesherrn und seines Bogts und des Raths, noch die Mutoritat irgend einer andern von der Stadt nicht gewählten noch ihr auf irgend eine Weise verpflichteten Behorde, wie hier die der Commission, anzuerkennen. In einer Stadt habe nur der Rath zu befehlen, und fur die offentliche Sicherheit

Sorge zu tragen, die Städte wüßten schon, was sie mit den von ihnen eingefangenen Missethätern zu thun hätten, und würden mit ihnen fertig ohne Hüsse einer Commission, die sich die gewaltsamsten Eingriffe in die Rechte der Stadt erslauben könnte zc. Es gelang den Städten Berlin und Kölln, auch die Städte Alte und Neustadt Brandenburg, sammt den zu ihrer Sprache gehörigen Städten Nathenow und Nauen, nebst Spandau und anderen Städten für ihre Unsicht einzurnehmen, und in allen diesen Städten wurde der Landfriede nicht gevollbordet, und die Bürgerschaft nicht zur Beobachstung der Festsesungen desselben vereidigt.

In Berlin und Rolln wurde die schon vorher langiahria genahrte Partheimuth badurch noch mehr angefacht, und bie Erbitterung wuchs. Beide Stadte gehorten der Dehrgahl nach ju verschiedenen Partheien, und schon ging man damit um, den fur beide Stadte feit 1307 gemeinschaftlichen Rath aufzuheben, und fich ju trennen, als die Beffergefinnten, welche mit Schmert die aus bem Unfrieden und der Zwietracht bers vorgehenden Hebel vorausfahen, fich an den Markgrafen Gies gismund wandten, der wenig in der Mark verweilend, fich eben auf einer Reise nach Polen in Posen befand. 2m 27ften September 1382 erließ er von dort aus ein Schreiben an die Stabte Berlin und Rolln, worin er fie gur Gintracht, Abftel: lung der Zwietracht und Beibehaltung des gemeinschaftlichen Rathe ermahnt, damit ihr Wefen um fo mehr befordert werde 1). Das hatte die Folge, daß die Trennung unterblieb. Dagegen aber wurde Thile Bardenberg wieder in den Rath gewählt. Geine Parthei fab in ihm ben Mann, der allein im Stande war, die Rechte der Stadt fraftig ju handhaben; feine Gegner glaubten, er werde durch dies Mittel beruhigt werden, tauschten fich aber darin, benn er wurde unruhiger denn je 2).



¹⁾ Gerken Cod. IV. 411. — 2) Der Schreiber bes Berlinfschen Stadtbuches, ein Gegner Barbenbergs, sagt: Vnse here di marggreue hadde met synen heren, mannen und steden eynen landfreden seluen begrepen deme gantzen lande tu gude. Den freden hinderde Tyle Wardenberg alleyne, dat wir nicht macht

Dach Urt. 21. bes Landfriedens follte ber, welcher ihn nicht beschworen wollte, als des Landfriedens Reind betrachtet werden, wes Ehren, Burden oder Alters er auch ware. Ohne Zweifel ift bies auf die widerfeslichen Stadte in Unwendung gefommen, und mag ihnen gar manchen Nachtheil gebracht haben. Es fehlen indeffen darüber alle Nachrichten, nur bas ergiebt fich, daß fie die Maagregeln des gebotenen Landfriedens nicht annahmen. Jahre vergingen darüber, die Mark fam unterdeffen in die Sande des Markgrafen Jobft von Dahren, und der Stadt Berlin gelang es im Sahre 1391 von dem bisherigen Schulgen von Berlin, Thile Brugge, das oberfte und unterfte Gericht ber Stadt mit allen dazu gehörigen Rech= ten und Ginfunften fur eine ansehnliche Summe Gelbes ju erkaufen 1). Gleich darauf bestätigte Markgraf Jobst diefen Rauf nicht nur, sondern er verlieh dem Rathe auch alle ihm felber, als einem Markgrafen von Brandenburg, an dem Ges richte guftehenden Rechte. Berlin erhielt badurch ben Blut: bann, und durfte nun auch über alle Bergehungen gegen die bffentliche Sicherheit richten und auf ben Tod erkennen.

Die elende Regierung des Markgrafen Johft trug ganz besonders dazu bei, die Landstraßen unsicher zu machen, troß aller Maaßregeln des noch immer dauernden und wieder ersneuerten Landsriedens. Der Landschauptmann Lippold von Bredow gab sich alle nur mögliche Mühe, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, allein er hatte dazu um so weniger die Mittel, als die größeren Städte ihre Mithüsse dabei versagten, und entschlossen waren, auf eigne Hand und unabhängig von dem Landscherrn zu handeln. Markgraf Johst erließ ein Schreiben, in welchem er den Städten Berlin, Kölln, Franksurt,

kunden hebben von beiden steden den landfreden tu vulborden. Darna wart he dorch eyner vuge vnd bescheidenheit wille weder in den Rad gekoren, vp dat wi darmet hadden vermogen vorwynen di twiedracht vnd dat gewerre, dat wi von em hadden. Don nochtens lit he nicht aue, vnd makede des vele mer, wen he vor ye gedan hadde. Hifter bipsom. Beiträge 3. Gesch. b. Stadt Berlin, herausgeg. v. Fibicin. I. 180.

¹⁾ v. Raumer Cod. diplom. Brandenb. contin. I. 13.

Brandenburg ze. gebot, dem Hauptmann Lippold von Bredow hülfreiche Hand zu leisten 1). Allein es lag im Interesse und dem stolzen Sinn der Städte, nicht durch einen markgräflichen Beamten thun zu lassen, was sie selber thun konnten, oder gar durch eine ihm geleistete Hülfe die Festsegungen des Lands friedens anzuerkennen. Berlin und Kölln waren jest, im Bessüge des Blutbannes und Gerichtes, mächtiger denn je, und so schritten die Städte unabhängig von dem Landfrieden, zu einem eigenen Bunde, welcher mit ihm einen gleichen Zweck hatte, aber die Freiheit der Städte wahrte.

Um 2ten Februar 1393 verbanden fich die Rathleute, und durch fie die Stadte: 20t; und Neuftadt Brandenburg, Ber; lin, Rolln, Rathenow, Mauen, Spandau, Bernau, Straus, berg, Muncheberg, Frankfurt, Eroffen, Fürstenwalde, Briegen, Mittenwalde, Belig, Briegen, Potsdam und Oderberg gegen alle diejenigen, die innerhalb der Seren Stadte die Straffen rauben, schinden, des Machts pochen und aufstoßen, und sich nicht an Gleich und Recht genugen laffen wollen. Ginem fols chen wollen fie Feind fein, ihn als Miffethater behandeln, er thue was er wolle auf den Strafen, und an welchen Orten des Landes es fei. Wer dem Miffethater auf irgend eine Urt behulf: lich ift, durch Rath oder That, der foll, fobald man feiner hab: haft wird, wie der Miffethater felber gerichtet werden, und feis ner von ihnen, fo wenig als die Miffethater, follen in den Stad: ten geduldet werden, es ware benn, daß der Landesherr einen folden mit fich brachte, und fur thn Geleit begehrte, dem foll man es auf drei Tage bewilligen. Huch follen Miffethatern und ihren Sehlern weder Lebensmit; tel noch sonst etwas verkauft, gesendet oder jugeführt werden. Schweben noch Sachen diefer Urt in den Bundesftadten, fo sollen sie rechtlich erledigt werden, und ließe sich das nicht thun, fo foll das dem Bunde feinen Schaden bringen. Wird Jemand um Diffethat oder deren Begunftigung berüchtigt, so foll er vorgeladen werden, und fich nach altem Rechtsges brauch binnen einen Monat rechtfertigen; dazu foll er Geleite

8

6

n

e

n

n

t,

n.

e-

d-

r,

b.

¹⁾ Siftor. diplom. Beiträge &. Gefch. b. St. Berlin. III. 275.

erhalten bis zur nachften Stadt, bei ber er befeffen ift. Thut er dies nicht, fo wird er als Miffethater behandelt. Rame irgend einer aus den Stadten Jemandem ju nahe, der auf fluchtigem Bufe fich befindet, oder auf icheinbarer That ift, der foll bei ihm bleiben, fo gut er fann, und wer von der Stadte wegen ihm junachft befeffen oder belehnt ift, ber foll dagu gerufen werden, und mit der Macht helfen, wie vorges fchrieben ift. Gine Stadt foll der andern ihre Rauber und Diffethater beschreiben, (durch Steckbriefe characterifiren), und wenn dann einer in eine Stadt fommt, fo foll ihn bie Stadt aufhalten, und die andern dazu entbieten, die dabei betheiligt find, und ihnen ju Gleich und Recht verhelfen mit Rath und That. Ift Der Miffethater einer Stadt in einer andern angefeffen, fo foll die Stadt verfahren, als ob er in ber Stadt mare. Burde aus den Stadten Jemand vor gefordert um eines Miffethaters Geld oder Gut, fo wollen die Stadte fur Ginen Mann fteben. Will Jes mand Feind fein eines Mannes oder einer einzelnen von den Bundesftadten, fo will der Bund Gleich und Recht bieten, und wenn er es annimmt, fo will der Bund bet feinem Rechte bleiben. Bill irgend ein Erucefignate, oder eine geiftliche oder weitliche Gewalt jemanden verunrechten, der jum Bunde gehort, fo wollen fie Gleich und Recht bieten, und fein Recht vertreten (feines Rechtes machtig fein), widersprache er bem, fo wollen fie fich feines Rechtes doch annehmen (bei feinen Rechten bleiben). Burde etwas befchloffen, mas den Landesheren und feine Lande betrafe, fo mols ten fie das gemeinschaftlich vertreten. Bollte Jemand nach der Auflösung des Bundes einen Undern um etwas befehden, was durch den Bund geschehen ift, so wollen sie sich des letteren annehmen, bis die Sache zu Ende ift. Wollen noch andere Stadte in den Bund treten, fo werden fie gern angenommen. Fehlt das Siegel einer Bundesftadt an den Bundesbrief, fo foll das ihn nicht unverbindlich machen, da alle gleiche Rechte und Pflichten übernehmen. Diemand foll in den Stadten Geleite erhalten um umredliche Schuld, es fei denn durch des Geren und der Lande Doth. Diefe Ginung

foll dauern von heutiger Lichtmeffe ab drei Jahre bis jum felben Tage. Bu biefer Landwehre follen ftellen: Beide Bran benburg 8 Mappner und 3 Schuken, Berlin 5 Mappner und 2 Schuben, Rauen, Spandau, Bernau, Strausberg, Eroffen, Brieben, jede 3 Mappner und 2 Schuben, Rathenow 3 Mapp, ner und 1 Schufen, Cherswalde 2 Wappner und 2 Schufen, Müncheberg, Fürstenwalde, Briegen, Mittenwalde, Belig, jede 2 Wappner und 1 Schugen, Landsberg, Potsdam, Der: berg, jede 1 Wappner und 1 Schufen. Sollte eine Stadt bei ihrer Folge darin etwas verseben, und ju wenig ftellen, fo wird für den Wappner ein Schock Grofchen gegablt, for gleich als er nicht gestellt ift, und foll bas Geld mit Recht oder Pfand eingemahnt werden, doch bleiben die Einwohner einer folchen Stadt im Bunde, bis die Zeit aus ift, als Bruder. Alle geloben, den Bund ftets und feft ohne Arglift gu halten 1).

Bir feben bier fammtliche Stadte der Mittelmart zu eis nem Bunde vereinigt, mit Musichluß derjenigen, welche nicht unmittelbar unter dem Markgrafen ftanden, und einen eignen Beren hatten, wie die Ruppinischen Stadte, Freienwalde, Fries fact, und derer, bei welchen fich ein landesherrliches Ochloß befand, wie Bogow (Oranienburg) Ropenick, Biefenthal, Lies benwalde, ein Beweis, daß alle jene Stadte des Landes gegen die Bestimmungen des Landfriedens protestirt, und fich ihm nicht unterworfen hatten. Gie verfahren hier gang fo, als ob diefer Landfrieden gar nicht eriftirt habe, fie richten die einges fangenen Miffethater felber, und ertennen die Landfriedenss richter nicht an, und wenn auch die festgefesten Bestimmungen der Stadte gang zwechmäßig gemefen fein mogen, fo nehmen fie doch ausschließlich nur auf die Stadte Ruckficht und fum mern fich um das Land und den Abel nicht. Dan konnte hierdurch leicht veranlaßt werden ju glauben, die Dauer des Landfriedens fei abgelaufen gewesen, und diefer habe nicht mehr beftanden. Dun ift zwar feine Urfunde befannt, aus welcher fich eine Berlangerung deffelben ergabe. Dennoch aber ift

¹⁾ Gerlach gesammelte Rachrichten bon Potsbam. Stüd II. 4.

gewiß, daß er verlängert worden war, und noch in voller Rraft bestand, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, und dadurch erscheint allerdings das Benehmen der Stadte als Gewiß haben denn auch die Deputirten febr auffallend. des Landfriedens diefen Schritt nicht gebilligt, und es muß mit den Stadten barüber unterhandelt worden fein. Es ware gewiß intereffant, diefe Berhandlungen gu fennen, und gu wiffen, wodurch die Stadte, zwar nicht zur unbedingten Rach: giebigfeit, boch aber babin gebracht wurden, ihre Dagregeln denen des Landfriedens anzupaffen und unterzuordnen. Leider aber geben Urfunden gar feine Berhandlung, fondern nur den Kinalbeschluß, und auch in diefer Angelegenheit liegt uns nur ein folder vor. Ungeachtet ber Bund ber Stadte vom 2ten Februar 1393 auf 3 Jahre Gultigkeit hatte, fo maren bie Berhandlungen doch fchon nach Berfluß der Balfte biefer Beit fo weit gedieben, um eine neue abgeanderte Ginigung feftgus feten, und es ift dabei hochft bemerkenswerth, wie fehr die Stadte bemuft maren, feines ihrer Rechte ju vergeben, und die neue Einigung fo weit es möglich war, ber beftehenden ähnlich zu machen.

Am 14ten August 1394 sesten die Nathmannen und gesschworenen Bürger, alte und neue der beiden Städte Branzdenburg, Nathenow, Nauen, Spandau, Berlin und Köllnsfolgendes sest. Sie haben sich vereint, Näuberei und Missesthat in den Landen ihres Herrn, besonders aber um vorbesnannte Städte zu steuern, wie sie das am Besten thun mögen, nach Ausweisung des Landfriedens, den ihr Herr, der Markgraf, mit den Herrn von Stettin, von Meklenburg und von Wenden zusammen gelobt und verbrieft haben.

(Hier also sehen wir die Absicht, sich den Maßregeln des Landfriedens vom Jahre 1382, also nach 12 Jahren, anzuschließen, und zugleich ist damit nachgewiesen, daß er noch bestand und gultig war. Wir werden seine Festsetzungen im Folgenden mit denen der Städte vergleichen, um die Ueberseinstimmung und Verschiedenheit, und den Geist, aus welchem beides hervorgegangen, um so besser kennen zu lernen.)

1. Sie wollen keinen Rauber, Morder, Mordbrenner, Aechter, Boldenberger oder anderen offenbaren Miffethater in ihre Stadte geleiten, es ware denn, daß Fürsten und Herrn mit ihren Dienern durch die Stadte reiten wollten, und Gesteit begehrten, die sollen unangefochten hindurch reiten.

(Alles, was in dem Landfrieden von 1382 die Errichtung der Commission und deren Competeng betrifft, ift bier, als nicht jur Competeng der Stadte gehorig, weggelaffen, und die Stadte haben es um fo lieber gethan, als fie die Commiffion als nicht vorhanden betrachteten. Eben fo ift alles weggelafe fen, mas auf die Pflichten der Furften Bezug hat, die den Landfrieden ichloffen, demnach die erften 10 Artifel. Der 11te ift hier der erfte. Es heißt dort: Diemand foll Diffethater geleiten in Schlöffern, Stadten oder Landen, als auf Un: weifung des Sauptmanns und der Gefdworenen des Landfriedens, wenn er nicht deffelben Feind werden will. Sier ift von einer folden Unweifung nicht die Rebe, offenbar, weil die Stadte Dies als einen Eingriff in ihre Rechte betrachteten. Es ift gewiß eine gar nicht absichtslose Unschick: lichfeit, wenn die Stadte bier die Furften, Serren und ihre Diener unmittelbar ben Raubern zc. jugefellen, und fie als folche bezeichnen, mit welchen bedingungsmeise eine Ausnahme gemacht werden foll. Allerdings befanden fich unter ber Bes gleitung der Fürsten und herrn fehr oft Wegelagerer und Rauber, und die Stadte behielten fich das Recht vor, auch folche aufzuhalten, außer wenn, wie in der Bundesurfunde des vorigen Jahres gefagt war, der Landesherr einen folchen mit brachte, und fur ihn Geleit begehrte, dem wollten fie es auf 3 Tage bewilligen. Sier ift von feiner Beit, dagegen aber auch nur von einem blogen Sindurchreiten die Rede. Gelbft einzelne Fürsten wegelagerten mitunter, und fo war denn ber obige Urtifel wohl der Sache nach gerechtfertigt, in der Form aber übermäßig derb. Man hat aus diefer Urfunde den Schluß gieben wollen, auch ben Landesberr habe nur dann in eine Stadt einreiten durfen, wenn er juvor Geleit begehrt hatte. Das beruht auf Migverftand, und durch den erklarenden Artifel in der Urfunde von 1393 ergiebt fich genugfam, daß

er es zwar für Undere erlangen konnte, felber aber keines bedurfte.)

2. Will ein Rauber, der eine Stadt beraubt hat, den Raub oder andere Unthat vergutigen, so soll jede dieser Stadte Macht haben, es anzunehmen, und solche Leute darauf zu geseiten.

. (Auch dieser Artikel, das Analogon von No. 12. des Landfriedens, schließt für die Städte die Mitwirkung der Commission bei der Ertheilung des Geleites berüchtigter Personen, die sich rechtsertigen wollen, ganzlich aus, und überläßt es den Städten.)

3. Kame ein Rauber oder Missethater in eine dieser Stadte, so sollen die Rathmannen derselben ihn ansehden und richten nach seinen Thaten, wenn er auch gegen die Stadt, in welcher er sich eben befindet, nichts begangen hatte, sondern gegen eine andere. Sie sollen ihn im Gewahrsam behalten, und berichten an die, gegen welche er sich vergangen hat, und sollen diesen getreulich dazu helsen, daß solch ein Missethäter gerichtet werde nach Ausweisung des Landsfriedens.

(Nach Ausweisung von Art. 2. des Landfriedens hatte die Commission über alle zu richten, die den Landfrieden ges brochen hatten; nach Art. 13. soll Niemand Missethäter oder berüchtigte Leute gefangen nehmen oder ihnen Tag geben, (sie auf Bürgschaft entlassen), und sie den Nichtern des Landfried dens entziehen. — Hier aber behalten sich die Städte das Necht vor, solche Missethäter zu richten, und ignoriren die Commission, die allerdings die Competenz der Stadtgerichte beeinträchtigt, und dieser viele Gerichtsgefälle entzogen haben würde).

4. Niemand in diesen Stadten soll Rauber oder Misse thater speisen, hausen oder hegen. Wer es thut und sie fordert, den wollen sie mit allen Treuen hindern und verfolgen auf das Schwerste nach Ausweisung des Landfriedens.

(Es ift dies der Urt. 7 des Landfriedens, angepaßt auf die Stadte).

5. Miemand in diefen Stadten foll Rauber oder Diffes

thater gefangen nehmen oder Tag geben, (fie auf Burgichaft entlaffen), sondern fie follen über fie richten, wie geschtieben fieht.

(Dies ist der Art. 13 des Landfriedens. Wie er mit Art. 3 gegenwärtiger Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen ist, vermag ich nicht zu sagen, denn eins hebt das andere großentheils auf. Auch der Schluß ist doppelsinnig. Sie sollen richten wie geschrieben steht; aber wer? — In Art. 3 gegenwärtiger Urkunde, oder in Art. 2 des Landfriedens? — Beis des ist ganz verschieden.

6. Wird einer von diesen Stådten etwas wegen Rauber vei und Missethat gemeldet, und die Stadt bedarf Husse, und vermag die Sache nicht allein zu beginnen und zu enden, so sollen die genannten Stådte gemeinschaftlich helsen und folgen, wenn sie dazu entboten werden, und getreulich eine bei der anz deren bleiben, damit der Unthat gesteuert werde, wie sie das am Besten zu Ende bringen mögen.

(Es ift dies Art. 5 des Landfriedens, angepaßt dem Bers haltniß der Stadte).

7. Mit der Folge foll es folgendermaßen gehalten werden: Beide Städte Brandenburg folgen mit 15 Gewappneten, Nathenow mit 5 Gewappneten, Nauen mit 6, und Spandau mit 6, Berlin und Kölln mit 15 Gewappneten.

(Ift das Analogon von Art. 6 des Landfriedens. Die Zahl der Mannschaften ist hier abweichend von der in der Bereinsurkunde von 1393 festgesetzen angegeben).

8. Mit diesen Leuten sollen die Rauber binnen der Lande des Herrn verfolgt und gehindert werden, nach Auss weisung des Landfriedens, nach besten Kräften.

(Hier tritt eine Abanderung des Art. 6 des Landfriedens ein. Während sich die Fürsten verpflichteten, auch außerhalb ihres Landes in den Ländern ihrer Verbündeten gewappnet zu erscheinen, verpflichten sich die Städte, nur binnen der Lande ihres Herrn ihre Wappner zu stellen. Die Art der Versolzung ergiebt Art. 5 des Landfriedens, so wie die Artikel 7. 8. 9.).

9. Alle Erucefignaten, Aechter und Woldenberger, die sich an Gleich und Recht nicht genügen lassen wollen, sollen innershalb dieser Städte keinen Frieden noch Geleite haben, sondern

verfolgt und gehindert werden, nach Ausweisung des Lands friedens.

(Es ist dies Art. 25 des Landfriedens. Aechter waren Personen, welche in die Acht gethan worden; Woldenberger, wahrscheinlich Leute, welche Sewaltthätigkeit (niedersächsisch Walt, Wolt) in sich bargen).

10. Alle daraus entspringenden Kosten sollen gemeinschafts lich aufgebracht werden, nach Maaßgabe der zu stellenden Macht.

11. Alle diese Festsetzungen sollen getreulich gehalten wers den, unschädlich dem Landfrieden ihres Herrn, und ohne Arglist. Die Urkunde ist zu Spandau ausgestellt 1).

(Hiernach sind die übrigen nicht erwähnten Artifel als gleichgultig für die Städte, die aufgeführten als modificirte Artikel zu betrachten, welche dem Zwecke keinen Eintrag thun sollen. Die Rechte der Städte sind dabei sorgfältig geswahrt, und die Commission für sie nicht vorhanden).

Wir haben hier an einem Beispiele gezeigt, wie fehr ben Rurften, felbst wenn sie von dem allgemeinen Geifte der Unges bundenheit nicht angesteckt waren, und auf die Sicherheit der Strafen Bedacht nehmen wollten, das Gefchaft erschwert wurde. Eben deshalb aber halfen biefe Dagregeln -nur mes nig; auch nach diesen Festsehungen blieben die Strafen uns ficher, und Markgraf Wilhelm von Meißen, der inzwischen als Pfandinhaber der Mark die Regierung des Landes über: nommen hatte, fand fich durch die allgemeinen Rlagen verans laft, im 3. 1396 ju Perleberg mit Albrecht, Ronig von Schweden und Bergog von Meklenburg und den Sanfestädten einen neuen Landfrieden auf fechs Jahre zu schließen, von welchem sich besonders die Kauffeute viel versprachen 2). Aber auch er half nur wenig, weil es bei der Ausführung theils an Mitteln, theils an Rraft, mitunter auch an gutem Billen gebrach. Um wirtsamften waren noch die Einigungen der Stadte für diesen Zweck, und deren gab es fehr viele. Wir verfole gen fie indeffen bier nicht weiter, obgleich fie gerade für bie

^{&#}x27;) Gerken Cod, dipl. IV. 417. 2) Detmars Chronif von Lubed I. 372. Frank Altes und Reues Mellenburg VII. 58.

Stellung des Kaufmannsstandes im nordostlichen Deutschlande von der hochsten Wichtigkeit geworden sind, weil aus ihnen der Bund der Hanse hervorging, der nur aus so verbundenen Städten bestand. Seine Darstellung wurde uns hier zu weit führen.

Nach allem Mitgetheilten wird niemand mehr bezweifeln, daß im Mittelalter wirklich Leben und Gut keines Menschen so großen Gefahren ausgesetzt waren, als die des Kausmanns, selbst den Krieger nicht ausgenommen, der in seiner schüßenden Rüstung damals viel weniger gefährdet war, als jest. Mit wie vielen Unannehmlichkeiten und Hindernissen hatte aber außerdem der Kausmann noch zu kämpfen! —

Man bedenke nur, daß der Kaufmann oft fehr weite Strecken burchzog. Bon Roln am Rhein ober von Sambura nach Breslau, von Erfurt nach Danzig ober Ronigsberg, von Breslau nach Kiew oder Nowogrod ic. ju welchen er oft lange Beit gebrauchte, ba bei ber Befchaffenheit der Bege und der Transportmittel das Fortkommen fehr erschwert war. Die Strapagen und Duhfeligkeiten einer folchen Reife muffen durch den Zustand der damaligen Wirthshäuser oder Berber: gen nicht wenig gesteigert worden fein. Lebensmittel mußte der Reisende in der Regel mit sich führen; in den Krugen der Dorfer felbst an den großeren Strafen fand man haufig, felbst noch zu Unfang des vorigen Sahrhunderts kaum eine Streu. Man übernachtete in Ocheunen, auf Seuboden, auf der Ofenbank und auf den Tischen der Wirthsstube. einzeln gelegene Birthebaufer gab es an den Strafen, von benen manche eines großen Rufs genoffen, obgleich nicht mes gen der Bequemlichkeit, die fie darboten, andere wieder, und nicht mit Unrecht, berüchtigt waren, besonders solche, welche in der Rabe großer Waldungen lagen. Gie erhielten bann von den Reisenden bezeichnende Spottnamen, welche fich oft in bleibende verwandelten. Daber die Menge hochst verdache tiger Namen für Krüge. Go lag g. B. zwischen Pribus und Freiwalda im Norden der Gorliger Beide, und find gum Theil noch vorhanden, der Krug: Gieh dich für; etwas wei ter der Krug: Pag auf, und wenig von ihm entfernt der

Rrug: Trau nicht. Zwischen Pribus und Salbau liegt ber Mordfretichen. Mus nahe liegenden Grunden find die meiften folder Namen langft befeitigt. Much einzeln gelegene Dublen beherbergten wohl Reifende, waren aber auch nicht felten in fcblimmen Rufe. Dur in den Stadten war auf Sicherheit und in der Regel auch auf einige Bequemlichkeit zu rechnen, Die aber doch gegen die unfere weit jurucfftand. Dagegen aber jogen die Landstraffen auch durch Gegenden, wo nichts weiter übrig blieb, als unter freiem himmel zu campiren. In der Regel fuhrte jeder Raufmann ein Belt mit fich, in welchem er in ben Sahrmarften ausstand, wenn entweder das Raufhaus schon besetzt, oder ein folches gar nicht vorhanden war. Auch bei foldem Campement that es feine guten Dienfte. Schlimmer aber frand es in einem folchen Ralle mit den Les bensmitteln für Menschen und Thiere. Die alte Gefengebung hatte indeffen den Zuffand folcher Reisenden berückfichtigt, und Kolgendes festgesett: Erliegt dem reifenden Manne fein Pferd. fo kann er Rorn schneiden und es ihm geben, infofern er es erreichen mag, mit einem Rufe im Wege (mit dem anderen außerhalb deffelben) ftehend. Er foll aber nichts von dannen führen, noch wegbringen ju feinem Rugen 1). Reißt er mehr aus, ohne aber etwas hinweg zu fuhren, fo vergilt er ben Schaden nach feinem Werthe 2). Doch waren darin die Ges fete in den verschiedenen gandern febr verschieden, und der Raufmann mußte fie wohl beachten, wenn er fich nicht ber Strafe des Diebstahls aussetzen wollte, der fehr hart bestraft wurde. Im Gudweftlichen Deutschlande fonnte der reifende Mann feinem muden Pferde ein Futter Schneiden, das gegen einen Pfennig werth war; auf Berlangen aber mußte er befcmoren, daß er dafür gehalten, es wurde ihm fonft erliegen. Much tonnte er feine Pferde mit den Borderfußen in das Rorn treten, und freffen laffen, nur durfte er fein Rorn von dannen fuhren. Beiter nordlich fonnte ein fremder Dann, wenn ihn die Nacht überfiel, mit feinem Bieh und Gefchirt feine Nachtrube nehmen, wo er fich befand, und fein Bieh

¹⁾ Sachsenspiegel E. II. Art. 68. 2) Berl. Stadibuch 101. 105.

auf die Gemeinweide treiben, fo auch mahrend ber Mittags: ruhe. In anderen Gegenden durfte der fremde Kuhrmann welfe Garben nehmen, und fein Pferd damit futtern, mußte aber das Uebrige wieder auf das Land werfen. Wieder ans derwarts durfte ein Reiter auf einem muden Pferde mit feis nem Speece ein bis zwei Garben anspiegen, mußte mit ih: nen bis vor das nachste Wirthshaus reiten, wo er keinesweges immer Futter fand, dort ein bis zwei Maag trinfen, und konnte dann ungehindert feines Beges gieben. In Beftphas len konnte ein Fuhrmann drei Garben nehmen fur jedes Pferd, und damit futtern. Die Strobhalme mußte er aber auf dem Wege liegen laffen. Warf er fie auf den Acker guruck, oder gar auf seinen Wagen, so wurde er zu Schadenersatz und Strafe angehalten. In vielen Gegenden war es auch dem Reisenden erlaubt, drei Hepfel vom Baume zu pflücken, auch fann er drei Ruben ausziehen; in Weingegenden konnte er auch drei oder vier Trauben in seine Sand schneiden; hatte er aber mehr geschnitten, und sie in seinem Bufen oder in den Tafchen verborgen, fo konnte man ihn als einen Bofewicht verfolgen. Huch durfte er fich den Sandschuh voll Dluffe pflucken. In manchen Gegenden konnte der Reisende, wenn er wenigstens 100 Meilen weit herkam, fich einen Samen borgen und fifchen; er machte dann im Freien ein Reuer und konnte fie da fieden und effen, durfte aber feine mitnehmen. Ferner durfte er, um fein fchabhaftes Gefchier auszubeffern, einen Stamm Soly abhauen, mußte aber bas alte Soly auf den Stamm legen, und gurucklaffen, oder fatt deffen drei Pfennige. - Dies Burucklaffen der Refte follte geigen, daß der Reifende redlich und nicht wie ein flüchtiger Dieb gehandelt habe 1). Es war nicht leicht, das Recht eines jeden Landes in diefer Begiehung zu fennen, und fich vor Berftoffen zu huten. - Wie fehr aber Entbehrung und Ueberfluß auf diefen Reifen gewech: felt haben muffen, ergiebt fich aus dem Mittgetheilten.

Satte ein Fremder über einen Inlander gu flagen, fo konnte er unaufschiebliches Recht verlangen, das Gaftgericht

¹⁾ Grimm Rechtsalterthümer 209. 400-2. 554.

oder Nothgericht, damit er an der Fortsehung seiner Reise nicht gehindert werde. Wahrscheinlich war das Straßengericht in der Mark dasselbe.

Eine gang besonders große Plage fur den Raufmann maren in jener Zeit die mannigfachen 3olle. Ihr Urfprung verliert fich in das Dunkel der Jahrhunderte. Obgleich wir bei den Franken ichon im fechften Jahrhundert Bolle finden 1), fo scheint ihr Alter doch weit hoher hinauf zu reichen. Ur: sprunglich war es wohl ein Alleinrecht des Konigs bei den Franken, Bolle einzurichten, indem er als der alleinige Grundbesiser seines Reiches galt. Als nun geistliche und weltliche Magnaten und Staatsbeamte Beneficialguter erhalten hatten, gab es überall in Franken zwei Grundherren, den Befiger, namlich den Magnaten, und den Gigenthumer (den Ronig). Biele Dieser Befiger fuchten ihr Beneficium befimoglichft ju benußen, und der reifende Raufmann war mehr als ein andes rerer dazu geeignet, die Sabsucht zu befriedigen. Er führte in der Regel mit fich, was man wunschte, war fremd, und barum ein Mann, gegen ben man wenig Berpflichtungen hatte, schublos oder doch nur unter unfraftigen Schuß gestellt, und darum ohne große Gefahr zu plundern; was man ihm nahm, fonnte er an einem Orte durch den Sandel leicht wieder ges winnen. Go erschien auch die Gunde nicht groß, da man ohnehin das Vorurtheil hatte, der Raufmann bringe feine Schafe durch ungerechten Bucher gufammen. Deswegen war es Buffenden verboten, Sandel zu treiben, weil, wie die Capitulavien fagen, es fchwer fei, Gewerbe ju betreiben, ohne Gunde ju begeben, deshalb wurden die Rauffeute ermahnt, ihr Seelenheil nicht gu vergeffen, und die Rirche ju bedenken, deshalb durfte fein Sandel des Nachts, sondern nur bei Tage und in Gegenwart des Bolfs und besonders dazu erbetener Zeugen abgeschloffen wer den. Rur Reifende hatten Erlaubuiß, fich des Abends noch Futter und Lebensmittel zu kaufen 2). Eben deshalb mar es nicht gestattet, anders etwas zu faufen, als auf offenem Markte.



t) Chlotarii II. edictum a-c. 9. ap. Baluz. I. 23. 2) Capitular, L. VII. c. 62. L. VI. c. 299. L. V. c. 803.

Bei solchen Anfichten über den Handel mag es Manchem nicht schwer geworden sein, sich die Beraubung der Kausseute als eine verdienstliche Handlung anzurechnen.

Go lange es indeffen noch einen scheinbar gefeglichen Beg gab, ihnen Geld abzupreffen, jog man biefen der Gewalt vor, und die Bolle gaben dazu einen willfommenen Borwand. Schon im Sten Jahrhundert gogen die Befiger von Benefi cialgutern Seile über die Fluffe, und ließen die Schiffe nicht. eher paffiren, als bis die willfürliche Forderung befriedigt mar. Man erzwang Brudengoll, auch wenn die Brude gar nicht benugt wurde, und unnug war; man nahm ihn von Schiffen, wenn fie unter ber Bricke durchfuhren, man zwang Reisende über Brucken ju geben und Boll ju geben, wenn fie auch ans derwarts naber und beffer über den fluß tommen tonnten, ja man legte fogar Brucken auf trocknem Boden an, wo niemals Baffer hinkam 1). Schon Karl der Große verbot diefe Ber druckungen, mahrscheinlich mit geringem Erfolge, benn es hielt ichwer den Befehlen Nachdruck ju geben. Gben deshalb er: theilte er vielen Raufleuten vollständige Befreiung von allen Bollen 2), und nahm fie 796 durch eine formliche Conftitution in feinen Schut. Die wenig diefer aber genugte, haben wir im Borigen hinreichend gezeigt. Der Grundfat, daß es mes nig verschlage, dem Raufmann fo vielen Boll als möglich abs gufordern, erhielt fich durch das gange Mittelalter, und fo wes nig waren die Begriffe über Geld, Preis und Baare aufges flart, daß fein Furit fich überredete, er besteure fonft irgend Jemanden, wenn er den Raufmann besteuerte. 2116 Rurfürst Albrecht von Brandenburg unter Zustimmung des Raifers unt 1470 neben dem bisherigen alten Boll noch einen neuen Boll auf alles Connengut einführte, erregte dies große Ungufriedens heit in der Mart, und felbft Unruhen. Der Rurfurft war darüber befremdet, und erlauterte die Sache felber dabin: Außer dem Raufmann werde niemand durch den Boll benach: theiligt, der Kaufmann aber gebe den Boll fur die Beringe,



¹⁾ S. die Beläge in Hüllmann Finanzgeschichte 321. 232. 2) Apend. L. II. form. 45. ap. Baluz. II. cap. col. 317.

gesalzene Fische, Wein und Honig größtentheils, ehe er damit in die Städte kommt, habe er ihn aber ja noch nicht bezahlt, so tresse die Stadtbürger nur der Zoll derjenigen Waaren, die er in der Stadt wirklich abgeseth hat, von den übrigen Waaren entrichte er die Abgabe erst bei seinem Abzuge aus der Stadt, und mehr wie einmal solle der Zoll überhaupt niemals gegeben werden. Hiernach tresse der Zoll nicht die Bürgerschaft, sondern die Kausseute, also größtenztheils Ausländer 2c. 1) — Es war also dabei nur auf eine Verkürzung des Gewinns der Kausseute abgesehen. Daß diese aber den erhöheten Zoll auf die Waaren schlagen, und daß also in der That die Bürger ihn bezahlen würden, war eine Vetrachtung, welche den Vehörden noch sern lag, und eben darum erschien es so bedeutungslos, die Kausseute mit Zöllen aller Art zu guälen.

Die verschiedenen Arten von Jolle zu Lande waren folgende.

- a) Pedagium, Pedaticum, Viaticum. Pulveraticum oder Pulveragium, Trastura oder Transtura, Fußzoll, von Kußzgängern erhoben. Nach altem Saße gaben vier Fußgänger einen Pfennig?). Dieser Zoll bestand gleichzeitig auch in den Wendenländern?). Er wurde jedoch in den meizsten Ländern schon früh durch Geldentschädigungen abgelöset. So werkauften 1310 die Herzöge von Vreslau den Kußzoll (Pedagium) am Wasser Wydawa, oberz und unterhalb, in der Stadt Lesniß und Golaw und in Ohlau für 200 Mark-Pfennige?). In demselben Jahre verkauften in Bunzlau die Herzöge Vernhard, Heinrich und Volko den breslauschen Nathzleuten den Fußzoll in Warthau, der daselbst von Alzenau bis Vunzlau errichtet werden mußte, für 150 Mark königl. Pfenznige, damit alle Kußgänger frei sein sollten.
- b) Rotaticum, Radergeld, für die Verderbung der Wege in den Dorfern durch die Wagenrader. Burde nicht allgemein, und meist schon fruh abgeschafft.



¹⁾ Märkische Forschungen I. 333. 349. — 2) Sachsenspiegel E. II. Urt. 27. — 3) Dreger Cod. dipl. Pomeran. I. 139. — 4) Soms mesberg I. 335. 421. — 5) Bergemann Chronik von Bunglau III. 16.

e) Temonaticum, Deichselzoll. Kommt schon unter ben Rarolingern vor, und ift noch jest vorhanden.

d) Volutatieum, Vultatieum, Fuhrgeld, Rollgeld. Wurde unter den Karolingern bezahlt, scheint aber nicht allgemein ges wesen, und fruh abgeschafft zu sein.

e) Plateaticum, Plantaticum, Straffengeld. War wohl

ein Dammzoll, wie er noch jest eriftirt.

f) Silvaticum, Waldgeld. Wurde nur hier und da ge-

aeben.

g) Pontaticum, Brückengeld, Brückenzoll. Wurde schon sehr früh gezahlt, und war einer der allgemeinsten Zölle. Ursprünglich stand der Brückenzoll halb so hoch, als der Wasserzoll, nämlich 8 Fußgänger zahlten einen Pfennig, der Reiter einen halben Pfennig, der beladene Wagen hin und zurück 4 Pfennige 1). Doch wurden darin viele Veränderungen vorges nommen. In der Regel genoß diesen Zoll derzenige, der die Brücke erbaut hatte. Wo sie nicht neben einem bewohnten Orte lag, hatte die Erhebung des Brückenzolles oft Schwierigskeiten, weil er zuweilen nicht genug einbrachte, einen eigenen Zöllner zu besolden.

h) Portaticum, Portagium, Thorgeld. Zeigt sich unter ben Karolingern; im nordoftlichen Deutschlande scheint es nicht

üblich gewesen zu fein.

i) Sagmaticum, Saumaticum, Summaticum, Waaren, Geld. Eben so alt. Es war dies der eigentliche Waaren, zoll, der nach einer festgesetzten aber keinesweges überall gleichen Taxe erhoben wurde. Er war das, was wir jetzt, Durchgangszoll nennen, und hieß damals auch Durchzoll.

k) Salutaticum, Begrüßung, eine Natural, Abgabe von Handelswaaren. Es gab deren mehrere, besonders von Salz, Wein, Pfesser ic. Meistens können sie nur Benefiz des Ibliners gewesen sein. Nur bei Lebensmitteln kommt diese Absaabe vor.

1) Mutaticum, Mustaticum, Mestaticum, Muta, Mauth. Es scheint, als ob man in manchen Gegenden und für manche

¹⁾ Sachfenfpiegel E. II. Art. 27.

Lebensmittel das Salutaticum in eine Geldabgabe habe verwandeln können, wodurch man die Erlaubniß muthete, die Lebensmittel durch den Ort hindurch zu führen, ohne sie zu verkaufen. Diese Verwandlung scheint man zugleich durch Mutaticum ausgedruckt zu haben, wodurch das Wort eine lateinische und deutsche Bedeutung erhielt.

Verschieden von allen diesen Zöllen war nun noch der Marktzoll, Theloneum de mercatis, Theloneum de mercatu, forense Theoloneum, Foraticum. Auch das Stättegeld von Scharren, Schuh: und Brodbanken, Tuchkammern 2c. hieß mitunter Theoloneum, das Eimergeld für die Erlaubniß des Weinverkaufs wurde Modiaticum genannt.

Bei der großen Verschiedenheit der Bollfage in den ein: telnen Landern und Orten war es für den Kaufmann febr fcmer, für jede Baare den Bollfat im Gedachtniffe feft gu halten, und doch war dies nothwendig, wenn er fich nicht überfegen laffen wollte, wozu die Bollner nur zu geneigt was ren, und worüber die Rlagen nicht abriffen. Es muß dies viel Sant und Streit, und bei den Reifen großen Aufenthalt verurfacht haben. Doch verwickelter wurde die Sache durch die Bollfreiheiten einzelner Stadte, vermoge welcher die Rauf: leute derfelben in gewiffen oft ziemlich fern gelegenen Stadten entweder gar feinen, oder einen ermäßigten Boll ju gablen bat: ten, oder auch nur gewisse Arten von Boll bezahlten. Ein Raufmann hatte fehr darauf zu halten, Diese Rechte geltend ju machen, damit feinen Mitburgern aus feinem Berfeben fein Prajudig erwachse, und mußte deshalb die Rechte feiner Stadt in dieser Begiehung genau fennen. Da feine Stadt überall sollfrei war, felbst nicht im eigenen Lande, fo war es feine fleine Laft, alle dabin gehörigen Borfchriften zu fennen, und es gehörte viel Vorsicht dazu, sich nicht übervortheilen zu laffen.

Bei der Berzollung mußte der Raufmann das Gewicht oder die Stückenzahl seiner Waaren angeben. Ein Visitiren fand nicht statt, sondern jene Angabe genügte. Fand aber der Zöllner Grund, der Angabe des Kaufmanns zu mistrauen, so mußte dieser seine Angabe beschwören, und war damit allen



weiteren Formalitäten überhoben 1). 1390 erlaubte König Wlabislaus Jagiello allen Hansestädten, namentlich Stralsund,
Greifswald, Tanglim (Anklam), Wolgast, Stettin, Gark, Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Frankfurt a. d. D., Landsberg a. d. W. und anderen Hansestätten des heiligen Römischen Reichs, da sie den Polen in ihren Städten Zoll und
Ungeld ermäßigt, auch Sicherheit ertheilt hätten, daß auch die
aus diesen Städten kommenden Kausseute auf den vorgeschriebenen Straßen in Polen Schuß und Sicherheit mit ihren
Gütern, und die Freiheit haben sollen, frei zu kausen und zu
verkausen, wie die polnischen Unterthanen. Die Güter sollen
nicht visitirt, sondern nur nach der Angabe des Führers verzollt werden. Will der Zöllner nicht glauben, so soll dieser
oder der, dem die Waaren anvertraut sind, schwören, dann
soll das Gut frei und ledig sein 2).

Wenn von der einen Seite die Zöllner sehr oft von den Kausseuten einen ungebürlich hohen Zoll zu erhalten suchten, so ist dagegen auch gewiß, daß sie von den Kausseuten auf alle Urt betrogen wurden. Eines theils wurden die Waaren nicht vollständig angegeben, anderen theils behaupteten die Kausseute sehr oft, Zollfreiheiten zu besügen, für welche zwar kein Beweis herbei zu schaffen war, mit welchen sie aber doch solz chen Zöllnern, welche nicht ganz besonders taktsest waren, oft gläcklich imponirten, da es ohnehin keinen Zöllner gab, welcher die Zollfreiheiten aller Städte kannte. Nicht selten gaben sich auch Kausseute zollbarer Städte für Bürger solcher Städte aus, welche zollfrei waren, und ein sehr gewöhnliches Mittel bei dem Zusammenreisen der Kausseute war das, daß ein Kaussemann aus einer zollfreien Stadt die Güter mit ihm reisender Kausseute aus anderen zollbaren Städtent als die seinigen an

¹⁾ Lenz Brandenb. Urfunden S. 168. (B. 3. 1204) Ceterum si officiales nostri verbis eorum simplicibus confidere recusarent, sed dicerent, eos plures pannos habere, quam ipsi fatentur, tunc dicti mercatores prestito juramento, si dicti officiales nostri carere voluerint, deducere debent suos pannos difficultate ac contradictione qualibet pretermissa facta. — 2) v. Racynski Cod. dipl. maj. Polon. 133. 134.

gab, und zollfrei hindurchbrachte. Der Mangel geschriebener Legitimationsmittel, die Unfähigkeit, sie zu lesen, begünstigten diese Betrügereien gar sehr, und das gewöhnliche Mittel, die Wahrheit zu ersorschen, der Eid, wurde so sehr verbraucht, und der Aberglaube hatte so manche Mittel ersunden, die ihn unschädlich machen sollten, daß er seine Wirkung ganz verlor. Wer übrigens glauben wollte, daß die gepriesene deutsche Treue und Redlichkeit solche Betrügereien werde verhindert haben, irrt leider sehr. Sie mag zu Tacitus Zeiten vorhanden gewessen sein; in den späteren Zeiten sinden wir sie allerdings bei Einzelnen, es scheint aber nicht, als ob sie häusiger anzutressen gewesen sei, wie heut zu Tage.

Es war schwer, diesen Uebelftanden zu begegnen, und die alte Beit wußte fich wieder nicht anders zu helfen, als durch den Gid, in einer, man mochte fast fagen, maffenhaften Unwendung. In der Mark Brandenburg erschien 1518 eine ges Schriebene Bollrolle fur Berlin und Rolln, in welcher gur Berhutung der Zollunterschleife festgesett wurde: Reder Rauf mann folle jahrlich gleich nach den Ofterfeiertagen vor dem Rathe entweder zu Berlin oder Kölln, wo er befessen war, ei nen korperlichen Gid zu allen Seiligen schworen, des Inhalts: Ich fage, gelobe und schwore, daß folch Gut, das ich oder meine Diener von meinetwegen handeln und fchiffen, ju Lande treiben oder fuhren laffen werden, und damit ich der Freiheit des Zolles zu gebrauchen gedenke, mir allein und fonst nie: mand anders zu Gewinn ober Berluft zustehe, und daß ich daffelbe durch mein eigen Bermogen erlanget und zu Wege gebracht, fonder Arglift und Gefahrde, als mir Gott helfe und alle Beiligen. - Diefer Eid follte zu Michaelis erneuert, und so fortan also jahrlich zweimal geleistet werden 1). In ahnlicher Urt murde es in allen Stadten gehalten, welche Boll: freiheiten besaßen, und auch in anderen Landern abmte man die Einrichtung nach.

Erft als die Runft des Schreibens und Lefens allgemeisner wurde, konnte man daran denken, diefen Betrügereien ent-

¹⁾ Mylius Corp. Const. marchic. IV. 1. 15.

gegen zu treten. Kurfürst Johann George von Brandenburg erließ 1584 ein Mandat, vermöge bessen künftig jeder vom Adel oder aus den zollfreien Städten ihren Dienern oder Einwohnern, welche mit Waaren die Zollstätten berühren, einen besiegelten Legitimationsschein mitgeben sollten, enthaltend die Ungabe, Unzahl Maaß oder Gewicht des Guts, von wannen es kommt, wem es zusteht, und wohin es gehen soll; ohne einnen solchen Schein wird der ganze Zoll erhoben 1).

Dies wurde nun bald in der Weise gehalten, daß die Rausseute vom Nathe ihrer Stadt eine gedruckte und vollzo, gene Bescheinigung, einen Eidzettel erhielten, daß sie den vorgeschriebenen Sid geleistet, unter welchem sie dann die obigen Angaben ihre Waaren betreffend darunter schrieben.

Go blieb es bis jum Jahre 1618 wo Kurfurft Georg Bilbelm eine Menderung traf. Erftlich verordnete er, daß nicht mehr von den Kauffeuten zu den Seiligen geschworen werden follte, fondern mit dem Schluffe: Go mahr mir Gott helfe durch Jefum Chriftum feinen Gohn; dann feste er feft, baß Geder der Sandel oder Gewerbe treibe den Gid nur einmal ableifte, weil eine fo oftmalige Wiederholung nur eine Profanation fei, und berjenige, ber einen Eid breche, auch wohl nach den übrigen nicht viel fragen mochte. Jeder, der ben Etd geschworen, foll jahrlich am Tage nach Michaelis auf dem Rathhause bei dem Rathe um eine Rundschaft anhalten, und Diefe, wenn er jum erftenmale Baaren verfendete, dem 36ll ner einreichen, fo oft er aber nachher etwas an Baaren wege fendet oder empfångt, einen gedruckten Eidzettel wie bisher, mit Angabe der Waaren und ihrer Quantitat im Zolle abger abgeben. Der Rath foll die Rundschaft alle Jahre dem Rauf: mann am Tage nach Michaelis erneuern, aber nicht, ohne ibm erft den Eid von Wort ju Wort vorgelefen, und mit eis ner Ermahnung begleitet zu haben. Much wurde noch naher erlautert, was im Gide unter eigen Bermogen verftanden fei 2).

In der neuen Sollrolle vom 3. 1632 find die Vorschriff



¹⁾ Mylius Corp. Const. marchic. IV. 1. 14. - 2) Mylius Corp. Constit. marchic. IV. 1. 15. 16.

ten beibehalten, und der Inhalt des Eides, wie der Eidzettel naher angegeben 1). Erst mit der neuen Sollrolle vom J. 1694 behielt sich der Kurfürst nöthigen Kalls die Visitirung bevor, jedoch nur, wenn der Zöllner ganz gewisse Nachrichten habe, daß die Ungaben falsch seien 2).

Wer den Brückenzoll oder Wasserzoll auf Schleichwegen umfuhr, mußte ihn vierfach bezahlen; wer den Marktzoll der fraudirte, zahlte 30 Schillinge 3). Es gab aber auch Segenden und Orte, wo es herkömmlich war, in einem solche Falle die ganze Ladung zu consisciren.

Die Zöllner bezogen kein festes Sehalt, sondern eine Tantieme von der Einnahme, welche noch in späteren Zeiten 10 bis 40 Procent betrug. In der Mark wurden sie erst 1660 alle auf gewisse Besoldung geseht *). Es gab indessen keine Controlle für die Einnahme der Zöllner, sondern man mußte ihrer Angabe glauben. So war es denn wohl natürlich, wenn der Landesherr von den Zöllen nur den kleinsten Theil erhielt. Wie es mit diesen Vereinnahmungen stand, wird ein Beispiel aus späterer Zeit zeigen.

Rurfürst Joachim II. verlieh im Jahre 1556 der Stadt Wrießen das Necht, von den gemeinen Kuhrleuten einen Deichsselpfennig zur Erhaltung ihrer Dämme und Wege zu nehmen, was 1572 bestätigt ward. Dieser Dammzoll, welcher früher unter gar keiner Controlle stand, brachte der Stadt wenig ein. Aus den ersten Zeiten besügen wir keine Angabe; 1731-war der Ertrag 10 Thaler, dämals hatte ihn der Bürgerzmeister gepachtet. 1768 brachte er 17 Thaler 4 Groschen 6 Pfennige; 1770 aber 21 Thir. 3 Gr. 11 Pf., und 1800 beslief er sich auf 99 Thir. 5 Gr. 5 Pf., obgleich durch die Urzbarmachung des Oderbruchs der einträgliche Transport der Flumensische durch Wrießen ganz ausgehört hatte, der früher beträchtlich war. Es gingen jest weniger Wagen hindurch, als früher. Nachher übertrug man die Administration einem Steuerzbeamten, und nun kamen jährlich an 180 Thaler ein. Nach



¹⁾ A. a. D. 46. — 2) A. a. D. 191. — 3) Sachfenspiegel C. II. Art. 27. — 4) Mylius Corp. Const. march. IV. 1. 99.

1809 verpachtete man ihn für 215 Thaler, und 1826 ist er für 346 Thaler verpachtet'). — Man kann hiernach ermessen, wie es mit den Zöllen gestanden hat, zu einer Zeit, wo keine Controlle stattsand. Es war natürlich, daß der Kausmann bei seinen Zolldefraudationen weit mehr den Zöllner, als seinen Landesherrn betrogen zu haben glaubte, und darum es damit nicht eben genau nahm.

Ueber Streitigkeiten ber Raufleute mit bem Bollner ent schied der Befiger des Bolls. Weigerte fich ein Kaufmann, den geforderten Boll zu bezahlen, fo rief der Bollner Beugen herbei, und ber Raufmann war badurch bestrickt, das heißt verhaftet. Ronnte ein Raufmann an der Bollftatte nicht gab= len, weil ihm das Geld fehlte, fo tonnte er nach der Berberge fahren; der Bollner mußte dann die Berberge visitiren, und Die Raufleute erinnern. Erfolgte auch nun feine Sahlung, fo holte er Zeugen, und machte bem Rathe ber Stadt Ungeige. Dann wurde ber Raufmann jur Zahlung angehalten, und mußte dem Bollner 5 Schillinge fur feine Dube reichen. Er: gab fich aber, daß er gar nicht gablen fonnte, und fich des: halb dem Bolle entzog, fo verfiel er in eine Strafe von 3 Pfund 2). Ram ber Raufmann an eine Zollstätte, und weber ber Bollner oder Miemand von den Geinigen war anwesend, fo mußte er dreimal fo laut nach ihm rufen, als er konnte; fam Dies mand, fo fonnte der Raufmann weiter fahren, tehrte er aber wieder, und der Bollner forderte den schuldig gebliebenen Boll, fo mußte er ihn gahlen. Beschuldigte ihn der Bollner, den Boll verfahren ju haben, fo mußte ber Raufmann gu den Seiligen schworen, daß er dreimal gerufen habe, brauchte aber teine Zeugen ju ftellen, und blieb bann von aller Strafe

Eine andere nicht geringe Ausgabe und Plage für ben Kaufmann war das Geleite. Ein Kaufmann, der seine Zolle entrichtete, hatte eben beshalb überall die nothige Sicherheit



¹⁾ Ulrich Beschreibung ber Stadt Wriezen 80 — 84. — 2) Unsgebruckte Urkunde. — 3) Sachsenspiegel von Jobel, Anhang I. Magsbeburger Schöppenuriheile, Cap. 21. S. 82. Das alte Kulmische Recht, herausgeg. v. Leman, V. 20. S. 148.

finden mussen, er fand sie aber nicht, und wo die Straßen ganz besonders unsicher waren, stellte sich der natürliche Wunsch ein, eine bewassnete Begleitung zu miethen, um über die gesährliche Stelle sicher hinweg zu kommen. Es blieb oft zweisselhaft, wem das Necht des Geleites zustand; in der Negel nahmen es die Landesherrn in Anspruch, veräuserten es aber auch an Städte und Mannen auf gewisse Strecken, doch gab es auch viele Güterbesisser, welche sich ohne Uebertragung das Necht zueigneten, und meistens entschied das Herkommen oder ein langer Besig. Nechtlich konnte es nicht entschieden werz den, weil während des ganzen Mittelalters das Geleit als ein Unrecht betrachtet wurde, das Niemandem zustand. Deshalb wurde es auch als in der Willkür des Neisenden siehend, anz gesehen, ob er Geleite haben wollte, oder nicht 1), insofern er Leib und Gut wagen wollte 2).

Das Geleite beftand nun darin, daß der Landesherr in den einzelnen Stadten einen oder mehrere Geleitsmanner hielt, und diefer begleitete auf Berlangen ju Pferde und bewaffnet die Raufleute bis gur nadiften Stadt, oder auch jur Grenze. In Nothfällen nahm er noch einen berittenen Rnecht mit. Sollte er jenseit der Grenge mitgeben, fo mußte er gehrungs: frei gehalten werden. Fur bas Geleit mußte der Raufmann bezahlen, demnächst auch noch Trinkgelder geben. Wo ein Ebelmann oder eine Stadt das Geleite gab, wurde es in gleis cher Beise gehalten. Burde der Raufmann mit dem Geleite angequiffen, fo mußte rechtlich berjenige, ber das Geleite geges ben hatte, ihm vor allen Schaden fteben, was wohl oft feine Schwierigkeiten gehabt haben mag. Der einzelne Reiter vermochte bewaffneten Schaaren allerdings feinen großen Widers ftand entgegen ju ftellen; bennoch war feine Begleitung nicht ohne Rugen, weil die Ungreifenden zwar den Raufmann plun: dern fonnten, es nun aber mit dem, der das Geleit gegeben



¹⁾ Sachsenspiegel a. a. D. S. 83. Die Magdeburger Schöppen sagen: Kein Geleite ist recht, und ein jeglich Mann ist Geleits frei mit seinem Gut, ob er will. Sen so das Kulmische Recht, V. 21. S. 149. — 2) Sachsenspiegel E. II. Art. 27. vnde mit rechte sie be geleides vri, svar he sines gudes oder sines lines genenden wel.

hatte, zu thun bekamen, was man gern vermied, weil die Macht der Angreifenden sich mit dieser meistens nicht messen konnte. Daher schüßte denn ein solcher Geleitsmann in der Regel mehr, als man unter anderen Umständen erwarten konnte. Dennoch sehlt es gar nicht an Beispielen, daß selbst das landesherrliche Geleite nicht schüßte. Im J. 1343 wurde der Sohn des Henno Franken zu Stendal, ungeachtet des markgrästichen Geleites, in der Nathenower Heide bei einem solchen Angrisse erschlagen 1).

Allein es gab noch ärgere Mißbräuche. Da es den Kaufleuten frei stand, Geleite zu begehren oder nicht, so wurden
mitunter diejenigen, welche ohne Geleite weiter zogen, von eben
demjenigen angegriffen, der das Geleite zu geben hatte, um so
alle Folgenden zu zwingen, sich geleiten zu lassen. Ja es fehlte
sogar nicht an Beispielen, daß selbst solche, welche Geleit genommen hatten, von dem Geleitgeber angegriffen und beraubt
wurden. Freilich standen auf einen Geleitsbruch schwere Strafen, sie waren aber oft gegen den Thäter nicht auszusühren.

An vielen Orten wurde das Geleit nach und nach eine stehende Ausgabe für den Kaufmann, und es hing bald nicht mehr von ihm ab, Geleite zu begehren oder nicht; er mußte in beiden Fällen die Abgaben bezahlen. War aber im Mitztelalter erst etwas Gebrauch geworden, so hielt es sehr schwer, es abzuschassen, auch wenn es ein Mißbrauch war. Von diessem konnten dann Einzelne nur durch ein Privilegium dispensirt werden. So ertheilte z. B. Herzog Bogislav von Pommern 1302 allen Kausseuten freies Geleite ohne alse Belästigung der Beamten, welche Waaren nach Wolgast und Anklam sühren würden 2). 1291 versprachen die Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Otto von Brandenburg der Stadt Arns, walde in der Neumark, daß sie alle aus andern Ländern und



^{1) —} molestias, quibus Heynonem Franken — ob discreti viri filii sui, bone recordationis quondam nobis dilecti, occisionem hoc anno in merica Ratnow per crudeles tyrannos eidem sub sinceri ducatus nostri fiducia, proh dolor illatam graviter perplexum etc. de Ludewig Reliq. manuscr. VII. 83. — 2) Staspenhagen Antiam. 340.

aus ben umliegenden Städten nach Arnswalde Reisenden, namentlich die aus Polen, Pommern und Stettin, so wie die Einwohner von Piriz und Stargard, die dahin gehen, sowohl in als außer dem Kriege in ihren Schuß nehmen, daß sie alle Waaren frei und sicher in die Stadt bringen können, und daß die Markgrafen, wenn sie wegen der Kriege mit Pommern ihnen das Geleit nicht halten könnten, versprechen, die Beschädigten zu entschädigen 1). Auch gab es einzelne Orte, deren Bürger in einzelnen Städten als geleitössei betrachtet wurden. So war z. B. Luckau in Mittenwalde geleitössei.

Im Laufe der Beit wurde der Unfug mit dem Geleite immer arger. Befonders manchem Schlofgefeffenen ichien bies ein gutes Mittel, von dem Raufmanne Geld zu erhalten, ohne ihn zu plundern. Sie wandten daher alles auf, ihr Beleite annehmlich ju machen, fie fuhrten die Strafen an ihren Schlöffern vorüber, wo diefe nicht schon daran vorbei gingen, und überredeten die Rauffeute, daß ihr Geleit fie weit ficherer schute, als das des Landesheren oder feiner Saupt: leute, was fie benn auch häufig genug thatsächlich mabe machten. Gie erhoben Abgaben von den Reifenden unter bem Mamen Schuß: oder Bertheidigungshafer, Schuggeld, Schußs huhner 2c., und wer ihr Geleit nicht erkaufte, wurde beraubt, geschlagen oder auch wohl ermordet 2). Gie ließen fie paffiren, wenn fie bas Geleite befreundeter Mannen und Stadte hats ten, oder folchen angehorten, griffen fie aber an, wenn fie nur mit landesherrlichem Geleite famen. Go waren nun die Rauf: leute nicht felten genothigt, ein zwiefaches Geleite zu bezahlen. Allerdings murde biefer Unfug verboten; hatte bas Berbieten aber geholfen, fo wurden fich die Berbote ungerechten Geleites und solcher Zolle nicht durch das ganze 14te und 15te Jahrhundert wiederholen. Daß die Sache dem Raufmanne viel Roth ver: ursachte, wird man hiernach wohl glauben. Uebrigens war es nicht geftattet, um ein Geleite zu vermeiden, eine andere als die gebotene Strafe einzuschlagen.

¹⁾ Ungebruckte Urkunde. — 2) Siehe die Urkunde an die Altsmärkischen Städte von 1484. in Gerken Cod. dipl. VIII- 617. 618.

Ram nun ein Raufmann nach einer Stadt, so hatte er entweder die Absicht, daselbst zu verkaufen und einzukausen, oder nur hindurch zu passiren. Letteres war ihm nicht überall gestattet, nämlich in den sogenannten Niederlagsstädten nicht, von denen wir weiterhin sprechen werden, so wie er auch nur an bestimmten Orten die Landesgrenzen überschreiten durfte. Wir wollen hier annehmen, er sei zu Markte gekommen.

Er bezog nun eine Berberge, feine Baaren aber brachte er nach dem Raufhause, wenn ein foldes in der Stadt vorhanden, und noch Raum in demfelben war. Fehlte diefer, fo wurde an einer bestimmten Stelle des Marktes oder einer benachbarten Strafe ein Belt aufgeschlagen, in welchem er aus: ftand. Die eigentlichen Raufleute famen immer in die Nabe der Rirche ju fteben, haufig auf dem Rirchhofe, in den frube: ften Zeiten fogar in der Rirche felber, denn fo waren eigent: lich die Markte entstanden. Wurde an irgend einem Beiligen: feste in einer Rirche eine feierliche Deffe gelesen, ju welcher fich viel Bolks versammelte, so jogen auch Raufleute und Rramer gur Deffe, und ftellten fich mit ihren Waaren auf bem Rirchhofe und in der Rirche auf, weil diese Orte fteten Fries den hatten, b. f. weil fein Bank, Streit oder Gewaltthatigkeit daselbst stattfinden durfte. Diefer Sandel ftorte nach damas liger Unficht nicht die Rirchenfeier, sondern die ausgestellten Waaren dienten vielmehr jur Erhohung und Belebung der Feier. Huch lange nachher noch fielen deshalb fast alle Jahr markte auf Seiligentage oder Sonntage, wo viel Landvolk jur Stadt fam, bas an Wochentagen feine Beit hatte. Da auf dem Lande nichts gekauft werden durfte, fo hatte dies feine Bedürfniffe faum befriedigen tonnen ohne diese Ginrichtung. Raufen und Verkaufen galt ohnehin nicht als Urbeit.

Allerdings hatten die Jahrmarkte damals eine durchaus andere Bedeutung, als jeht. Mit Ausnahme dessen, was die Kramer täglich in den Städten feil hielten, und was außerbem auf den Wochenmarkten feil war, gewährten sie die ein zige Gelegenheit, Kaufmannswaren einzukaufen. Kaufmannstläden gab es nirgend, nur die Kramer hielten offene Läden mit ihren Waaren, meistens verkauften sie aber im Hause,

Der Sahrmarkt gewährte baber bem Bolke bie einzige Geles genheit, Waaren anguschauen, und mit ihnen bekannt zu wer: den. Es war eine große Waarenausstellung, wo die Natur erzeugniffe ferner Lander, die Producte des Runftfleißes der Stadte den faunenden Bliefen dargeboten wurden im locken den Aufpuß, weshalb gang besonders die Rurnberger, Huges burger und Collner Raufleute von Schauluftigen umlagert maren, ba biefe Bieles führten, was anderwarts nicht anges fertigt wurde. Durch diese große Waarenschau wurde der Sahrmartt ju einem Boltsfefte, das durch das firchliche Reft feine Beihe erhielt. Naturlich fehlte es bei bemfelben nicht an Leuten, welche fich die Bolksbeluftigung zur eigentlichen Mufgabe ftellten. Marttfchreier, Gaufler, Poffenreifer, Spiel leute, Schalksnarven, fahrende Schuler und Beiber, tangende Baren und Uffen fehlten dabei niemals, und ftempelten ben Sahrmartt gang eigentlich als Bolfsbeluftigung. Urfprunglich hatte jeder Ort jahrlich nur einen Jahrmartt, wenige hatten fruh ichon zwei. Das Einkaufen durfte daber nicht verfaumt werden, obgleich die Sahrmartte mehrtagig, viele achttagig waren. Wer jest eine belebte Strafe einer großen Stadt durchwandert, sieht in den Laden eine immer fortdauernde Magrenausstellung, wie sie freilich in jener Zeit nicht vorhan= den war. Dur die Jahrmartte gewährten etwas Mehnliches, und deshalb drangte fich Aldel und Landvolf zu diefen Zeiten in den Stadten, und alle Berbergen und Burgerhaufer mas ren überfüllt mit Menschen und Thieren.

Alber noch von einer andern Seite wurden die Jahrmarkte sehr wichtig. Die Handwerker einer Stadt hatten
das ausschließliche Recht, die Bewohner derselben mit den Erzeugnissen ihres Gewerbsteißes zu versorgen. Es stand daher
im Belieben der Junft, Preise, Form und Güte ihrer Arbeiten festzustellen, und die Sinwohner waren genöthigt, sich dem
zu sügen, weil man von anderwärts her nichts kausen durste.
Mur bei Lebensmitteln und Tuch fanden sestgesetze Preise
statt, so wie eine polizeiliche Aussicht, die sich auch über die
Legirungen von Golds Silbers und Zinnarbeiten erstreckte.
Alles Andere stand im Belieben der Jünfte, welche möglichst

ihren Bortheil im Auge hatten, und nicht felten schlechte Aubeiten zu hoben Preisen vertauften, weil fie des Abfahes ge wiff waren. Dies wurde wohl noch ofter geschehen fein, wenn Die freien Sahrmartte nicht ein Mittel bargeboten hatten, es ju befchranten. Diefe durften von den handwerkern anderer Stabte mit ihren Maaren befucht werden, welche fie jum Rauf ftellten, und nun entftand eine Concurrent, Die nicht anders als wohlthatig wirfen fonnte. Dan ftellte Berglei: chungen in Bezug auf Gute und Preiswurdigkeit der Waaren an, welche ju weit getriebene Forderungen maßigten, und ins gehörige Gleichgewicht ftellten. Dennoch ift gewiß, daß bie Preife aller Runfterzeugniffe im Berhaltniß jum Getreibe, verglichen mit den jegigen, übertrieben hoch waren. Wie mare es sonft auch möglich gewesen, daß 3. B. die in allen Ctads ten des nordofflichen Deutschlands überaus gahlreichen Wollenweber fast burchgangig wohlhabende Leute waren, ungeachtet ein Bollenweber gefehlich in fehr vielen Stadten nur einen Webeffuhl, in den übrigen nur zwei halten durfte, und außer: bem war ihnen, wie vielen Sandwerfern, nicht gestattet, bei Lichte zu arbeiten, mahrscheinlich der Reuersgefahr megen 1). Die follte jest ein Sandwerker, bei folder Befchrantung, es möglich machen, zu leben, geschweige denn wohlhabend zu wers ben? - Gewiß aber ift es, daß die freien Jahrmartte fehr geeignet waren, eine unbillige Steigerung in den Preisen der Sandwerter ju mäßigen, und in diefer Beziehung eine Wichs tigfeit hatten, die fie jest ganglich verloren haben.

Auf dem Markte hatte nun der Kaufmann junächst den Marktzoll für seine Waaren zu bezahlen, demnächst das Stätztegeld, oder im Kaufhause, die Abgabe von der ihm eingerräumten und zugemessennen Stelle. Die Marktvorschriften wegen des erst später erlaubten Verkaufs an Fremde hatte er genau zu beachten, so wie die Waarenquantitäten, unter wel

¹⁾ So z. B. in Berlin und Kölln. (1295) Insuper qui cum duodus instrumentis fraternitatem acquisiuit, quod cum pluridus non debeat operari. (1331) Item quod nullus eorum quidquid operetur apud candelas, quod si fecerit dabit libram cere. Histor. diplom, Beiträge z. Gesch. Berlins v. Fibicin. II. 8. I. 74.

den er nicht verkaufen durfte. Es gab dabei überall noch mancherlei Herkommlichkeiten, die er kennen mußte, um nicht dagegen zu seinem Schaden zu fehlen. Des Nachts wurden die Zelte von Stadtwächtern bewacht, wofür er ebenfalls zu zahlen hatte. Bei Licht durfte nichts verkauft oder gekauft werden. Die Winterabende jener Zeit mussen sehr langweilig gewesen sein.

Mochte sich der Kaufmann in Acht nehmen, wie er wollte fo entging er darum doch nicht möglichen großen Berdrießliche feiten. Bergingen fich feine Gehulfen - damals Rnechte ge: nannt - oder andere feiner Leute in der Stadt, fo murde er dafur in Unspruch genommen, benn er mußte fur jeden Schar den, den sie anrichteten, einstehen, weil er gewiffermaßen ihr Burge war, und fie nur unter feiner Burgfchaft in ber Stadt Aufenthalt fanden. Man belegte alsdann feine Baaren mit Beschlag, jog ihn bis nach ausgemachter Sache gefänglich ein, und aller von dem Markte gehoffte Bortheil entging ihm; ftatt deffen erwuchsen ihm oft nicht unbedeutende Roften. Gben so konnten seine Waaren in der Stadt durch einen andern Raufmann Schulden hatber mit Beschlag belegt und gepfan: det werden, wobei er ebenfalls die Frucht feiner Reife verlor. Satte er felber das Ungluck, ein Kriminalverbrechen zu beges ben, fo wurde er nicht bloß gefänglich eingezogen, fondern feine Baaren wurden ebenfalls mit Befchlag belegt, und waren dann meiftens verloren. Als Konig Bladislav Jagiello 1390 die Sanfestädte einlud, nach Polen zu handeln, gab er ihnen ausdrücklich das Versprechen, daß auf Raufmannsguter durch keinen andern Raufmann wegen Schulden Befchlag gelegt werden sollte, auch sollten dieselben wegen Vergehungen der Rnechte des Raufmanns nicht aufgehalten werden, und wenn der Raufmann ein Rriminalverbrechen beginge, folle er zwar verhaftet werden, nicht aber feine Guter 1).

Bur Erleichterung und rechtlichen Feststellung des Kaufs und Berkaufs waren in den größern Städten besondere Daf; ter angestellt, welche von den durch sie verkauften Gutern

¹⁾ v. Raczynski Cod. diplom. maj. Polon. 133. 134.

eine vom Rathe festgestellte Provision bezogen. Es gab in dessen gewisse Waaren, welche nothwendig mit Zuziehung des Mäklers verkauft werden mußten, doch waren die Vorschriften in jeder Stadt anders. In Wismar z. B. mußte jede Kauf, mannswaare durch die Hände des Mäklers gehen, ausgenommen Bier, Getreide und Pferde '). In Frankfurt an der Oder durften Hering, Fisch und Honig nur durch Mäkler verkauft werden. Sie sührten zugleich die Aussicht über Maaß und Gewicht, und über Untadelhaftigkeit der Waare. In Wismar wurde 1351 die Zahl der Mäkler auf 6 festgesetz, in Frankfurt gab es in alten Zeiten nur einen geschworenen Mäkler, später zwei, in Verlin gab es um 1397 zwei Mäkler, in Kölln einen. Außerdem hielt ein Marktmeister in den Städten die Ordnung aufrecht, welcher von den Kausseuten ebenfalls eine Einnahme bezog.

Eine gang besondere Schwierigkeit verurfachte beim damas ligen Sandel und Wandel, in Folge der getroffenen Mungeinrichtungen, das Geld. Ueberall fand das Mingrecht dem Landesherrn zu. Das Land war zu dem Ende in größere oder fleinere Diffricte getheilt, in beren größter Stadt der Lans desherr einen Dangmeifter einsette, welcher fur den gangen Diftrict das Geld pragte. Es gefchah dies auf ziemlich funfts lofe Beife mittelft eines Stempels, der mit dem Sammer ge: fchlagen wurde. Urfprunglich wurde nur reines, - fogenanns tes feines Silber - ausgemungt, und in größeren Summen nach dem Gewichte, besonders nach Pfunden, ausgegeben. Spater verfette man das Gilber mit Rupfer, und wendete es fo zu Mingen an. Man schlug in fruheren Zeiten tein anderes Geld, als Pfennige, die nach der Menge des darin enthaltenen Gilbers angenommen wurden. Gie enthielten ut: fprunglich, wie gefagt feines Silber, und galten genau fo viel als sie werth waren. Es blieb daher nichts für die Prages kosten übrig, so wenig als für den Landesherrn, der doch das Mungrecht als eine Quelle seiner Einkunfte betrachtete. Um diese Roften und Ginfunfte ju erhalten, war es allgemein und

ch

ht

en

u

ift

ig

te

65

19:

er

as

11

dt

it

1,

1;

11

n

ľ.

29

n

1:

0

10

r

25

n

0

ľ

8

1

1

¹⁾ Burmeifter Alterthumer bes Bismarichen Stabtrechtes. 17.

feit alten Beiten hergebracht, daß bie Pfennige nur in bem ienigen Jahre Geltung hatten, in welchem fie gepragt waren. In der Mart 3. B. wurden meift um Jacobi feden Jahres die neuen Pfennige ausgegeben, und man mußte diese gegen Die alten mit einem Aufgelde einwechseln, indem man in den fruheften Zeiten für 12 neue Pfennige 13 alte gab; fpater wechselte man 12 neue Pfennige gegen 14 alte ein, und ju Unfang des 14ten Jahrhunderts und fo fort gablte man 16 alte Pfennige fur 12 neue. Die alten Pfennige hatten mah: rend des Umlaufs bei dem unvollkommenen Geprage durch Befeilen, oft beträchtlich an Gewicht verloven. In allen Orts Schaften eines Mungbiftricts mußten die darin geprägten Dungen für voll angenommen werden, und alle hatten denfelben Stempel, oder waren mit demfelben Gifen gepragt, das jedoch jahrlich wechselte. Gin folcher Diftrict hieß ein Dungifer. Da indeffen fpater die Mungen in den verschiedenen Dung ftatten ungleichformig ausgepragt wurden, fo war es feine Geltenheit, daß die Dungen des einen Mungifers in einem andern nicht angenommen wurden. Bu bem Dungifer von Berlin gehorten die Stadte: Rolln, Frankfurt, Bernau, Ebers; walbe, Landsberg, Strausberg, Muncheberg, Eroffen, Mittens walde, Wriegen, Freienwalde 1). Spandau hatte Unfangs eine eigene Dinge. Die Stadte, in welchen in Berlins Rabe noch Mungftatten vorhanden waren, find: Ungermunde, Bar: walde, Beestow, Brandenburg, Croffen, Frankfurt, Fürftenwalbe, Guben, Savelberg, Ronigsberg, Rottbus, Rroffen, Ruftrin, Rpris, Lebus, Lychen, Morin, Prenglau, Rathenow, Mit und Den Ruppin, Schwedt, Schiefelbein, Soldin, So: rau, Spandau, Reu Belle, Boffen. In vielen Diefer Orte wurde nur eine Zeitlang gemungt, andere wechfelten mit ein ander. Go bildete g. B. das Land über Oder, die jegige Neumark mit Ausschluß von Droffen, einen einzigen Dungt fer für fich, wo bald ju Konigsberg, bald ju Goldin, Morin,



¹⁾ Gerken Cod. dipl. II. 647. Bergl. v. Lebebur Archiv. 1X. 227—257. 338—366.

Barwalde, Ruftvin ober Schiefelbein gemungt wurde, je nache bem man die Munge hier oder dorthin verlegte.

Ursprunglich, und ichon ju den Zeiten der Karolinger wurden die Pfennige fo ausgepragt, daß 240 ein Pfund (libra, talentum) wogen. Ob das Pfund damals ju 32 Lothe gerechnet wurde, icheint nicht gewiß zu fein. Bei ben Friefen wenigstens betrug es nur 12 Ungen oder 24 Loth 1). Spater legte man die Mart von 16 Loth jum Grunde, und mungte Die Pfennige fo aus, daß jest 240 eine Mart wogen; 12 Pfennige hießen ein Schilling (solidus), welcher aber nicht geprägt wurde, fo wenig als das Pfund oder die Mark. Es waren dies bloße Rechnungsmungen. Gine Mark oder Pfund hatte bemnach 20 Schillinge, wie noch jest bas Pfund Sterling in England, ein Schilling 12 Pfennige. Bar nun bie Mark fo fchwer als jest, und viel wird fie nicht davon ver: schieden gewesen sein, so ift in einem Pfennige, fo lange dies felben aus feinem Gilber beftanden, fur einen Gilbergrofchen 9 Pfennige jegigen Geldes an Gilber enthalten gewefen, und ein Schilling ftand mit 21 Silbergrofden gleich. In Bezug auf den Geldwerth im Berhaltniß jum Getreide faufte man aber für einen folchen Pfennig fo viel, als jest für 3 Gilbers groschen, und fur einen Schilling so viel, als jest fur 11 Thaler.

Fiel der Silberpreis, oder wurde mehr Jusat zu den Pfennigen genommen, so gingen mehr Schillinge und Pfensnige auf die seine Mark. Diese Theilung der Mark war eine sehr bequeme. Sie blieb es aber nicht. Nach und nach wurde das Silber schlechter und die Pfennige kleiner, so daß mehr derselben auf die Mark gingen, der Werth der Pfennige also geringer wurde. Dies aber war in den verschiedenen Ländern nicht gleich; obgleich die Münzen daher gleich benannt wurden, so hatten sie doch nicht gleichen Werth. Um 1369 gingen in der Mark bereits 40 Schillinge auf die seine Mark, wobei es blieb. Der Pfennig hatte daher jest nur den halben ursprüngslichen Werth. Zehr theilte man die Mark auch in vier Viersdunge (sertones), das Vierdung in 4 Lothe, (lotones) und

¹⁾ Lex Fries. XIV. 7.

jedes Loth in 4 Quentchen (quentina), so daß ein Vierbung 10 Schillinge oder 120 Pfennige, ein Loth aber 30 Pfennige betrug.

Im Jahre 1369 erhielt Berlin das Recht, seine Manze nach dem Kuß der Stendalschen einzurichten, so wie auch halbe Pfennige oder Schersse zu schlagen. Die Pfennige wurden nun kleiner, und zwar so, daß 4 berlinische Pfennige so viel als 3 brandenburgische waren, sie bestanden aus 1218thigem Silber, und es gingen 544 auf die feine Mark, oder 408 auf die 1218thige Mark. Ein solcher Pfennig enthielt für jezige 3 Silbergroschen Silber. Jene brandenburgischen Pfennige führzten auch den Namen Kelpfennige sunrichtig wie es scheint Ockelpfennige genannt 1)].

Außer diesen Pfennigen wurden nun in der Mark, Pommern und Mekkenburg auch noch Finkenaugen geschlagen. Sie hießen auch leichte Pkennige, wendische oder stettinische Pkennige, (denarii vinconensis, oder vincones, den. slavicales und den. stettinensis, den. leves). 1335 gingen 2 mekkenburgische Kinkenaugen auf einen brandenb. Pkennig; 1352 betrugen 3 neumärkische Kinkenaugen einen brandenb. Pkennig. Letztere stimmten mit den stettinischen Pkennigen überein.

Bu bemerken ist noch, daß das Wort Schilling keinen bestimmten Werth bezeichnete, sondern nur ein Dugend. Ein Schilling brandenburg. Pfennige waren 12 solcher Pfennige; ein Schilling berlinischer Pfennige bezeichnete 12 dieser Pfennige, ein Schilling Kinkenaugen waren 12 derselben 2e.

Nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kamen die bohmischen Groschen im ganzen nordöftlichen Deutschlande in Umlauf, und wurden nach Schocken gezählt, das allgemeinste Zahlungsmittel. Anfangs war ein Schock Groschen mit einer



¹⁾ herrn Baron v. Hadewiß zu Freienwalde gebührt das Berbienft, zuerst in einem der Gesellschaft für märkische Geschichte vorgelegten Aufsate bewiesen zu haben, daß Finkenaugen keine Odelpfennige waren, daß letiere mit den brandenb. Pfennigen gleichen Werth hatten, und daß der Name wohl richtiger Kelpfennige (Hohlspfennige) beißt.

Mark gleichbebeutend. Nach und nach anderte sich dies. 1375 waren 7 brandenburgische Pfennige gleich einem bohmischen Groschen oder gleich 18 Finkenaugen. Ein Schock bohmischer Groschen stand mit 35 Schillingen oder 420 bran.

benburgischen Pfennigen gleich.

Die Goldmunzen hießen Gulden, das heißt: goldene Münzen. In der Mark Brandenburg betrugen 4 Goldgulden eine Mark Silber, ein Goldgulden war daher gleich einer Vierdung, und schwankte im Werthe zwischen 15 bis 20 boh, mischen Groschen. Als letztere schlechter wurden, galt der Goldgulden auch mehr Groschen, und 1442 schon 28 Groschen. 1483 machten 8 Pfennige einen Groschen, und 32 Groschen einen rheinischen Goldgulden.

Durch bie Jahrhunderte lang befolgte Fefffehung, daß die Pfennige alljährlich neu eingewechselt werden mußten, und daß die Mungmeiffer immer nur 12 neue Pfennige fur 16 alte eintauschten, muß alljährlich ber Werth des Gelbes mit dem Berlaufe des Jahres im Ginten begriffen gewesen fein. Rechnen wir das Jahr von Jacobi an, und nehmen den Berth von 12 Pfennigen um diese Zeit als Magstab, so find nach Ablauf bes erften Bierteljahres 13 Pfennige fo viel werth gewesen, als zu Unfang des Jahres 12; nach Ablauf des zweis ten Bierteljahres 14, des dritten 15 und des vierten 16 Pfen nige. In bemfelben Berhaltniffe erhohten fich, bei fonft gleiche bleibenden Berhaltniffen, die Preise der Baaren. Dan faufte am vortheilhafteften gleich nach Jacobi oder dem Mungwechfel, alfo um die Zeit der Ernte, am unvortheilhafteften vor Jacobi, und aus alten Zeiten ift biefer Zeitraum im Sandel und Bandel unter dem Namen der fauren Gurfenzeit berüchtigt, als die, wo am wenigsten gefauft wird. Wer es baber ver: mochte, faufte vor dem Gintritte des Berbftes und Winters fur das gange Jahr ein, obgleich fich fur den Bertaufer die Sache umgefehrt verhielt. Geld ruhen ju laffen, war gefahrlich, denn man verlor nicht blos die Zinfen, fondern am Ende des Jahres außerdem noch 25 Procent, und ließ man es noch langer ruben, war der Berluft großer, weil der Metallwerth des Geldes nach und nach immer tiefer fant. Jene unvoll:



fommene Einrichtung hatte neben allen ihren 'Mangeln ben Bortheil, daß sie das Geld in steter Bewegung erhielt, und daß namentlich um Michaelis ein sehr reger Verkehr stattsand, der sich nachher immer mehr mäßigte. In Polen und Schlessen, und wahrscheinlich in allen Ländern unter slavischer Herrschaft wurde die Münze sogar jährlich dreimal, bei jedem Jahrmarkte, verändert, wobei alle bisherige mit Verlust ges gen neue eingewechselt werden mußte, welche nachher aufhörte gültig zu sein ').

Wie groß die Verwirrung im Munzwesen und im Verstehre jener Zeit war, wird sich aus der Betrachtung einer Urfunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom Jahre 1347 am Besten ergeben. In derselben sest der Markgraf sest:

1. Nach alter Gewohnheit foll das Brandenburgische

Silber bei 11 Loth bestehen (d. h. 141 lothig fein).

2. Es sollen 24 Schillinge und 4 Pfennige eine Mark wiegen. Zween Pfennige sollen nicht zur Bahre stehen, (d. h. das Nemedium beträgt 2 Pfennige oder 148), und jeder Munz meister soll in seiner Schmiede dafür Gewähr leisten.

3. Im nachsten Jahre sollen 16 der alten Pfennige von ihm für einen Schilling angenommen werden, das ganze Jahr hindurch. (Die folgenden Verordmungen erhielten daher erst

nach Ablauf diefes Jahres Unwendung.)

4. Niemand soll neu Silber machen, es seien Juden oder Christen. Wer dabei ergriffen wird, den soll man für einen Fälscher halten. (Wahrscheinlich wird hier unter neu Silber anders legirtes Silber, als $14\frac{1}{2}$ löthiges Silber versstanden, denn das Anfertigen neuer Silberarbeit ließ sich nicht wohl verbieten.)

5. Jeder Manzmeister soll als eine Mark ausgeben an Pfennigen: a) Von da wo der Schlag beginnt bis St. Michaelistag 24½ Schilling. b) Von Michaelis bis St. Marktinitag 25 Schilling. c) Von Martini bis Weihnachten 25½ Schilling. d) Von Weihnachten bis Lichtmessen 26 Schilling.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel Urfundenfammlung. S. 6.

e) von Lichtmeffen bis Mitfasten 26½ Schilling. f) Von Mitfasten bis Walpurgis 27 Schilling.

6. Rein Jude foll Gilber faufen anders, als es von

Alters Gewohnheit gewesen ift.

7. Jeder Mungmeiffer soll von Jedermann wechseln. Geschähe das nicht, so mag der, dem es geweigert wird, im Sandel 16 Pfennige für einen Schilling ausgeben.

8. Huch foll jeder Mungmeifter feinen Mungwechsel hal-

ten, wie vor alten Zeiten.

9. In diesem Jahre sollen die Pfennige ausgehn in jeder Stadt am nächsten Markttage vor unserer Frauen Bury weihe (Maria Himmelfahrt). Nachher soll mans halten wie vor Ulters.

10. Auch foll Jedermann von feinem Schuldner fo viel fur eine Mark nehmen, als der Mungmeister nach der Zeit giebt, die vorbeschrieben steht.

11. Das foll auch eine Mahrung fein über das gange Land, auch follen die Rathmannen in allen Stadten, und die

Bogte Gewalt haben über die Wahrung.

12. Wer einen Falschmunger ertappt, soll den britten Theil des bei ihm gefundenen Geldes haben, und der Falscher wird nach dem Nechte gerichtet.

13. Beschuldigte man Jemanden, daß er falsche Pfen, nige habe, und er will die, welche er bei sich hat, nicht unstersuchen lassen, so soll er sie verloren haben, auch wenn sie richtig sind.

14. Bare Jemand wegen falfcher Pfennige in Berg dacht, und er flüchtete sich, so foll man ihn verfolgen mit Gericht und Necht, und was ihm dann geschähe, darüber soll

Miemand gur Rechenschaft gezogen werden.

15. Diefer Vahre sollen Huter sein unfre Vogte, die Rathmannen unserer Städte und unsere Munzmeister und all ihr Gesinde. Auch haben sich die Munzmeister aller unserer Städte verwillkuhrt und verbunden, alle vorbeschriebenen Stücke fest und unverbrüchlich zu halten. Berlin 2c. 1).

¹⁾ Buchholz Gefch. b. Churmart V. Anh. 67.

Mir feben aus biefer Urfunde, bag ber ungeheure Dach: theil eines mit bem Laufe bes Jahres regelmäßig finkenden Gelbwerthes fich bereits fehr fuhlbar gemacht hatte, und baß man bemuht war, ihm zu begegnen, aber freilich burch ein gang verfehltes Mittel. Die Munge gab namlich bis dahin das gange Sahr hindurch regelmäßig 12 Pfennige ale einen Schilling aus; mit bem Schluffe bes Mungiahres aber nahm fie fur 12 neue Pfennige 16 alte. Gie feste baber ben Werth der alten Pfennige ploglich auf drei Biertel herab; im Sans del und Bertehr aber fanten fie allmalig, und ichon nach Berfluß des erften Salbjahres maren 12 Pfennige nicht mehr ein Schilling, wofur die Minge fie gab. Man fand es nun billig, daß die Dunge nachkam, und nach Berfluß des Salbe jahres auch mehr ale 12 Pfennige fatt eines Schillings gabe. Bu dem Ende theilte man das Jahr in 8 giemlich gleiche Theile, und bestimmte, wie viel Pfennige die Munge in jedem Diefer Zeittheile fur eine Mart rechnen follte. Nehmen wir nun ein der Zeit proportionales Ginfen des Geldwerthes an, und rechnen die 2 Pfennige Remedium mit ein, fo zeigt die folgende Tabelle, um wie viel die Munge nach den Festfegun: gen von No. 5. gegen den im Sandel und Wandel geltenden Merth munctblieb.

~	A							
				Es waren eine Mark Die Münze im Sandel rechnete				
im	1sten	Uchtel	des	Münzjahres	241	Schilling,	$24\frac{1}{2}$	Schill.
*	2ten		*		$25\frac{1}{2}$		25	*
-	3ten			100 F 180	$26\frac{1}{2}$	1	$25\frac{1}{2}$	
*	4ten	3)		and in the	271	1 1 1	26	3
,	5ten		4	e 100 1 700	281		$26\frac{1}{2}$	1
	6ten				$29\frac{1}{2}$	3	27	*
	7ten		3	3	$30\frac{1}{2}$	4	27	*
3	Sten	3	1	To broad \$ 10 miles	311	1	27	
no	nch der	n 8ten	muß	te man geben	$32\frac{1}{2}$	für	241	

Wenn daher die Mark Pfennige um einen Schilling gefunken war, vergütigte die Münze, insofern man von ihr Zahlung erhielt oder wechselte, einen halben Schilling, und folgte in dieser Weise dem Sinken bis zum sechsten Achtel, wo sie plößlich inne hielt. Alles, was auf diese Weise gewonnen wurde, war ein geringerer Schlageschaß als sonst. Dies hatte sich weit einfacher dadurch erhalten lassen, wenn man am Ende des Jahres 12 neue Pfennige für 14 alte in der Minze gezahlt hätte. Statt dessen wählte man ein so complicirtes, daß im gewöhnlichen Versehr des Lebens die ärzsten Verwirzungen entstehen mußten, besonders in den kleinen Geschäften, denn wie viele sind wohl im Stande gewesen, sich in diese verwickelte Nechnung zu sinden? — Waren seit der Verauszgabung der neuen Pfennige nuchtlighre vollständig verstossen, und man sollte den Nominalwerth von m Schillingen bezahzten, so würde man die Summe von wirklich zu zahlenden Schillingen, welche jenem Werthe gleich kamen, durch die Formel erhalten haben:

$$x = m (49 + 2n)$$
, oder in Pfennigen x und m ausgedruckt

$$x=m$$
 $\frac{(294+12n)}{294}$, wenn man damals überhaupt folche Fors

mein gehabt hatte. Die Münze aber rechnete in Schillingen
$$x=m\frac{(49+n)}{49}$$
, oder in Pfennigen $x=m\frac{(294+6n)}{294}$,

wobei aber, wenn 20 auch mehr als 6 betrug, es boch nur als 6 gerechnet wurde. Sewiß war nichts verkehrter, als dem Maaßstabe für den Werth der Dinge durch fünstliche Mittel selber einen veränderlichen Werth beizulegen, einzig und allein zum Vortheil des Münzmeisters und Münzinhabers.

Es war eine natürliche Folge bieser Einrichtung, daß alle Kapitalien sich jährlich um 25 Procent verminderten, und eben deshalb war baares Geld ein fressendes Kapital. Wer Geld lieh, mußte ohne Rücksicht hierauf die erhaltene Summe vollständig zurückliesern, und da der Zinssuß, wie wir weiter hin sehen werden, 10 Procent betrug, so war es für das erste Jahr dasselbe, als hätte man 35 Procent Zinsen gezahlt. Ein Kapital von m Schilling betrug daher am Ende von n Jahrren nur noch

$$m\left(\frac{3^{n}}{4^{n}} - \frac{3^{n-1}}{4^{n-1}}, \frac{1}{1^{0}} - \frac{3^{n-2}}{4^{n-2}}, \frac{1}{1^{0}} - \frac{3^{n-3}}{4^{n-3}}, \frac{1}{1^{0}}, -\frac{2}{4}, \frac{1}{1^{0}} - \frac{1}{1^{0}}\right) = x$$

Ober um an einem Beispiele zu zeigen, wie schnell sich eine Kapitalsumme damals verminderte, wollen wir annehmen, es habe Jemand ein Kapital von 8000 Schillingen aufgenommen. Nach Verstuß des ersten Jahres muß er die alten Pfennige gegen neue umwechseln, und verliert dabei 2000 Schillinge. Außerdem muß er 800 Schillinge Zinsen zahlen. Er besigt demnach jest von dem Kapitale nur noch 5200 Schillinge.

Nach dem Ende des zweiten Jahres mussen diese wieder umgewechselt werden, wobei 1300 Schillinge verloren gehen, auch hat er wieder 800 Schillinge Zinsen zu zahlen. Es geshen also an der letzten Summe wieder 2100 Schillinge ab, und sie ist die auf 3100 Schillinge vermindert.

Nach dem Ende des dritten Jahres werden die Pfennige abermals umgewechselt, wobei ein Verlust von 475 Schillingen eintritt. Dazu 800 Schillinge Zinsen, sind 1575 Schillinge, um welche sich die letzte Summe verringert, und es bleiben vom Kapitale noch 1525 Schillinge übrig.

Wenn das vierte Jahr verstoffen, gehn beim Verwechseln ber Pfennige 3814 Schillinge verloren, und es werden abers mals 800 Schillinge Zinsen bezahlt. Dies sind zusammen 11814 Schillinge, welche von der letzten Summe abgezogen, vom Kapitale noch 3433 Schillinge übrig lassen.

Bu Ende des fünften Jahres verliert die letztgenannte Summe beim Umwechseln $83\frac{1}{16}$ Schillinge, und es bleiben vom Kapitale nur noch $260\frac{1}{16}$ Schillinge übrig. Um die jetzt fälligen 800 Schillinge Zinsen zu bezahlen, muß der Schuldner daher noch $539\frac{1}{16}$ Schillinge neuer Schulden machen. Somit ist nun das ganze Kapital verschwunden, und sogar noch mehr als dasselbe. Die Schuldenlast beträgt $8539\frac{1}{16}$ Schillinge, von welcher die Münze $4539\frac{1}{16}$ Schillinge im Zeitraume von fünf Jahren, der Creditor aber 4000 Schillinge an Zinsen zurückserhalten haben. Will jetzt der Schuldner seine ganze Schuld abwickeln, so hat er das volle Kapital nochmals zu zahlen.

Es war daher in jenen Tagen das Schuldenmachen theils eine sehr kostspielige, theils eine sehr gefährliche Sache, letter res aber weit mehr für den Schuldner als für den Gläubiger.



Man vermied es darum so sehr man konnte. Da die Summe des vorhandenen Geldes nicht groß war, an Papiergeld aber noch keiner dachte, und Geld nur gegen die größte Sicherheit, wie wir weiterhin sehen werden, ausgeliehen wurde, so war es auch schwer, Geldschulden zu machen, und dies muß dem Handel außerordentliche Hindernisse in den Weg gelegt haben, von denen wir noch nicht sehen, wie sie bestegt wurden.

Eine andere schlimme Folge jener Münzeinrichtungen war die, daß ein wohlseiler Werden des Getreides sich niemals so merkbar machte, als das theuer Werden desselben. Nehmen wir an, daß in Folge guter Aussichten auf die bevorstehende Ernte der Preis des Getreides im Laufe des Erntejahres von 4 zu 3 sank, so wurde dies doch nicht merkdar, weil inners halb derselben Zeit auch der Werth des Geldes in demselben Verhältnisse sant und man zahlte das ganze Jahr hindurch sür den Winspel dieselbe Zahl von Schillingen. Stieg dagegen das Getreide, während das Geld siel, so mußte der Untersschied sich um so aussälliger machen, und dadurch werden die ungeheuren Schwankungen der Preise, an welchen sene Zeit so reich ist, leichter begreissich.

Die vorher mitgetheilte markische Mungordnung suchte ben ungeheuren Nachtheilen einer finkenden Munge einigermaaßen ju begegnen, vermochte bies aber kaum jur Salfte. Im Sandelsstande mußten Diese Nachtheile am fruhesten eingesehen werden, und darum dachten die Stadte auf ein wirksameres Mittel, ihnen abzuhelfen. Gie bemuheten fich, das Munge recht selber zu erwerben. Im J. 1369 erkauften die Stadte und das Land des Berlinischen Mungifers von dem Marks grafen Otto von Brandenburg für Die damals fehr große Summe von 6500 Mark Brandenb. Silbers bas Mungrecht, auf welches der Markgraf in diesem Bezirke ganzlich verzich: tete. Er geftattete jugleich, daß fie ewiglich Pfennige haben follten für ihren Bedarf, daß fie Macht haben follten, unter fich eine ewige Minze festzusetzen, die ihnen und dem Lande bequem ware, und bie Pfennige an Beife und Schwere den Stendalischen Pfennigen gleich zu machen, auch tonnen fie fo oft mången, als sie wollen 2c. 1). — Dies hieß mit anderen Worten: jeder Pfennig soll immerwährende Gestung behalten, und braucht nicht mehr jährlich umgewechselt zu werden, so daß also auch sein Werth nicht mehr jährlich sank. Man nannte dies den ewigen Pfennig. Von welch großem Einfluß diese Maßregel für Handel und Verkehr sein mußte, erz giebt sich hinlänglich aus dem Früheren. Stettin hatte die Mänze bereits 1345 erkauft. Zu welcher Zeit sie angefangen, ewige Pfennige zu schlagen, ergiebt sich nicht. Ueberhaupt ist dies nur von wenigen Orten bekannt, und doch muß die Maß, regel bald eine allgemeine geworden sein, der sich selbst die landesherrlichen Münzen nicht entziehen konnten. Leider sehr sen aber hierüber die Nachrichten.

Ein anderer Unfug aber, ber fich ichon in den fruheften Beiten eingefunden hatte, dauerte fort, und wurde fogar, da er bei bleibender Minge vortheilhafter betrieben werden fonnte, noch allgemeiner, das Falfchmungen. 3war fand darauf ber Tod durch Feuer, und die schreckliche Strafe murde oft genug angewendet, unterdrückte aber das Uebel nicht. Die technisch hochst unvollkommen ausgeführten Münzen waren gar gu leicht nachzumachen. Schon von vorn herein wurden fie nicht gleichformig geprägt; bas Blech, woraus man fie fertigte, nur mit dem Sammer bearbeitet, war bald dicker bald bunner. Sie erhielten daher von Unfang an nicht vollig gleiches Gewicht. Während ihres Umlaufes verloren fie theils durch den Gebrauch, theils durch Befeilen. Gehr haufig wollten dann die Berkaufer ju leichte Pfennige nicht annehmen; fie fuchten die schweren aus, und warfen die leichten auf die Seite. Noch größere Aufmerksamkeit war auf die falfchen Pfennige ju richten. Diese Prufung des Geldes nahm bei jedem San= del viele Zeit fort, und gab Beranlaffung ju vielem Streite. Bie viele Beschwerlichkeiten aus alle dem einem Raufmanne erwachsen mußten, der überall bei dem Dungmeifter feine Pfennige mit Berluft einwechseln mußte, weil fie an anderen



¹⁾ Gerken Cod. dipl. Brandenb. II. 644. Bucholz Gefch. b. Churm. Brandenb. V. Anh. 125.

Orten entweder noch mehr verloren, oder gar nicht angenommen wurden, wird man leicht ermeffen konnen.

Daß die Raufleute große Summen baaren Gelbes mit auf Reisen genommen haben, ift nicht mahrscheinlich. Der Transport war schwierig und hochst gefährlich, und bas ftete Umwechseln hatte große Dube und ansehnliche Berlufte ber: beigeführt. Dahmen fie aber bas Geld nicht mit auf Reifen, fo bleibt es vollig ungewiß, welcher Sahlungsmittel fie fich im fremden Lande bei Gintaufen bedienten, wie fie fich Eredit ver: Schafften, und wer ihnen das erforderliche Geld borgte. Man pflegt gewohnlich babei an die Juden zu denken; daß diefe aber den Raufleuten bedeutende Summen geliehen hatten, ers giebt fich wenigstens nicht urfundlich. Es bleibt in ber That nichts übrig, als anzunehmen, daß auch im nordoftlichen Deutsche lande ichon fruher als man in der Regel glaubt, Bechfel und namentlich traffirte Wechsel bekannt waren, obgleich fie nicht diefen Namen führten. Was man damals Wechfel nannte, war ein Taufch, besonders der Umfat des baaren Geldes. Illein Schuldverschreibungen, mit dem Berfprechen unbedings ter Begahlung ju einer feftgefesten Frift, fannte man langft, und das Berfahren jur Berfallzeit war rafch, fo daß fich diefe Schuldverschreibungen von unferen Bechseln nur durch Form und Namen, nicht der Sache nach, unterscheiden. Bie über: aus einfach bot fich nun einem Kaufmann das Mittel dar, eine Schuld in der Ferne ju bezahlen, wenn er dort einen Schuldner hatte, und feinen Glaubiger an biefen verwies. Satte er felber feinen Glaubiger, dagegen einen Mitburger gu Saufe, der dort eine Schuld gu fordern hatte, fo ergab fich ihm bas leichte Mittel, daß er diefem die Schuld gu Saufe bezahlen konnte, ba dann diefer feinen Schuldner in der Ferne anwies, dem Glaubiger feines Sandelsfreundes jur Stelle ju bezahlen, was diefer ihm fonft heruber fenden mußte. Auf eben dem Wege fonnte fich auch diefer die Bezahlung feiner Uftivschuld aus der Ferne verschaffen. Das Mittel war zu einfach, als daß man glauben tonnte, man fei erft in fpaten Beiten darauf gefallen. Und in der That kannte man es bereits fruh. Papft Innoceng IV. hatte an den Ronig Seinrich Raspe in Thuringen 25000 Mart Gilber ju gahlen, und er: griff das Mittel, die gedachte Menge Gilber in die Bant ju Benedig ju legen, und fie ihm durch die Rauffeute ju Frant: furt am Main auszahlen zu laffen.1). 3m J. 1319 überließ Seinrich Sergog zu Rarnthen, Graf von Tyrol und Gorg, einer Gesellschaft Florentiner auf drei Sahre und nach bes stimmten Borfchriften, das Sandels, Wechfels und Leiher Recht auf dem damals ichon wichtigen Plage von Bogen mit Ber bauden und anderem Bubehor 2) - Befanntlich aber waren es befonders die Florentiner, welche ben Wechfelhandel im jetigen Sinne porzugeweise beforberten. Bergog Johann von Loth: ringen, Brabant und Limburg, nahm 1315 alle Raufleute Des beutschen Reiche, fo wie anderer Lander in feinen Schut, und erlaubte ihnen zu wechseln und zu tauschen mit wem sie wollten, und Sahlungen ju machen oder ju empfangen einer gegen ben andern mit Briefen oder ohne Briefe, wie es ihnen nuglich erscheinen werde 3). Diese Briefe konnen ihrer Natur nach nichts anderes gewesen fein, als traffirte Wechfel obgleich fie nicht fo hießen. Uebrigens theilt Baldo von Ubals Die, der in der Mitte des 14ten Sahrhunderte lebte, in feinen rechtlichen Bebenken einen damaligen Bechfelbrief mit, ber felbft in feiner Form mehr Mehnlichkeit mit ben jegigen hat, als man glauben follte. Es beißt: Pagate per questa prima Lettera a Lucca de Goro Libre 45. Sono per la valuta qui de Massio, e ponete al mio conto 4). Es ist hiernach nicht an bem Borhandensein ber Bechsel zu zweifeln.

Bedenkt man nun, wie schwierig damals der Transport des baaren Geldes, wie selten das Geld überhaupt war, so ergiebt sich ganz von selber, daß das Bedürsniß der Wechsel in jener Zeit ein weit größeres war, als heut zu Tage, wo

¹⁾ Rothe Chron. Thuring. ad a. 1246 ap. Mencken Script. rer. Saxon. T. II. 1735. — 2) v. Hormayre Berfe Bb. iII. — 3) Item volumus et concedimus eisdem mercatoribus, quod possint cambiare et cambia facere cum quibuscunque, et solutiones facere ac recipere unus cum litteris vel sine litteris prout sibi visum fuerit expedire. Billebrand Hanliche Chronit Abth. III. 19. — 4) Consil. seu Responsor. Vol. I. Venet. 1580. fol. 112.

wir Poften haben, wo die Landstragen ficher, die Geefahrt viel weniger gefährlich, und Uffecurangen vorhanden find. Begierig mußte ein Raufmann, wenn er aus oder in ber Fremde Beld einziehen wollte, jede Gelegenheit ergreifen, um durch den Weg ber Unweisung an oder von einem Dritten ju Gelbe ohne Gefahr ju gelangen. Wie fonnte ein Raufmann in Coln am Rheine beffer eine Schuld in Breslau eincaffiren, als wenn er einen dahin reisenden Freund bevollmachtigte, die Zahlung in Empfang ju nehmen? Roch bequemer, ja nothwendig war es, wenn er alle Passwichulden, die ihm in Breslau entstan: den, mit feinen bortigen Activschulden gu compenfiren fuchte. Noch dringender war die Nothwendigfeit beim Seehandel. Baarsendungen nach entfernten Safen einem Schiffe anguvertrauen, war febr gefährlich; einfacher war es, eine Unweisung auf ihre eigenen bortigen Faktoreien zu geben, oder bei ihren Freunden, die dort ein Comtoir oder einen Sandelsfreund hat ten, eine folche Unweisung zu suchen, und daß fie es wirklich fo gemacht haben, dafür fehlt es nicht an Beweifen 1). Legs teres waren allerdings dem Unscheine nach simple Uffigna-Durch die in der Regel darin festgesetzte schnelle tionen. Execution im Falle ber Nichtleiftung aber wurden fie mit un feren Wechfeln ziemlich gleich.

Können wir also annehmen, daß der Kaufmann schon früh dies Mittel kannte, so folgt von selber daraus, daß er sich vor seiner Abreise mit einer hinreichenden Zahl solcher Wechsel oder Unweisungen auf Häuser in den größeren Städsten versah, über welche seine Reise führte. Möglich ist es, daß man dergleichen auch bei den Münzmeistern und den Mäkstern in den Städten kaufen konnte, doch habe ich darüber nichts Sicheres auffinden können. Wir werden weiterhin seinen, daß in den Niederlagsstädten jeder Kaufmann einen Fakstor haben mußte, der für ihn dann wohl am natürlichsten den Trassanten oder auch den Acceptanten machte.

Die Form bes Unleihens war übrigens in jenen Zeiten

¹⁾ Bufc's Sammtliche Schriften über bie Handlung: Bb. VI.

gang verschieden von der jegigen. Wir haben fcon im erften Stude G. 65 gefagt, daß es ganglich verboten war, Geld auf Binfen auszuleihen, oder wie es damals hieß, auf Wucher. Bins hatte namlich damals nicht unfere jegige Bedeutung, fondern bezeichnete eine Abgabe. Was wir Binfen nennen, hieß Bucher; Diefer aber war in der Bibel verboten. Dur den Juden und den Lombarden war er erlaubt, doch nur inners halb gewiffer Beschrankungen, den Chriften verbot das fano: nische Recht jeden Bins von einem baaren Geldanleiben. Da fich aber im Berkehr das Geldanleihen nicht vermeiden lagt, umfonst aber kein Geld zu erhalten war, so fiel man auf den Musweg, dem Geschafte die Form eines Raufs zu geben. Wer Geld haben wollte, mußte naturlich ein Unterpfand ftellen, das dem Glaubiger Sicherheit gewährte. Dies Unterpfand nun wurde dem Glaubiger verkauft fur die anzuleihende Summe, jedoch behielt fich der Bertaufer das Recht vor. dass felbe nach einer festgesetten Frist fur denselben Preis wieder guruckfaufen gu konnen. In der Regel blieb nun der Bers kaufer im nusbaren Befis des Unterpfandes, und gablte jabr: lich 10 Procent Bins an den Kaufer als eine Diethe, oder als Unerkennung des Obereigenthumsrechtes des Raufers an das Unterpfand. Go wurde nun ber Bins von diefem erho: ben, und nicht von dem Kapitale. Dagegen aber kamen auch Källe por, wo der Käufer sofort in den Besis des Uns terpfandes geseht wurde, und daffelbe fo lange behielt und benutte, bis er die Rauffumme fich daraus wieder erftattet hatte sammt den Zinsen, worauf das Unterpfand an den vormaligen Besiger juruckgegeben wurde. Dies war meift ber Fall, wenn bestimmte Einkunfte, wie Bolle, Dungrecht, Ges richte 2c. wiederkauflich verkauft wurden. Gab Jemand ein Rapital auf ein Grundstuck bas ihm Bins brachte, fo hatte er Bins erfauft, der Undere aber, welcher das Rapital empfangen, hatte Bins ver fauft. Es geschah dies theils mit, theils ohne gerichtliche Bestätigung. Durch Zurückzahlung der erborge ten Summe wurde die Rente getilgt, oder der Berkaufer trat sein Wiederkaufsrecht gutwillig ab, oder er wurde auch wohl bei nicht erfüllter Berbindlichkeit vom Raufer des Guts ent

fest. Es gefchah aber auch wohl, baß ein gelbbedurftiger Borger das namliche Gut noch an einen Zweiten oder Dritten in der nämlichen Urt verkaufte, denn Sypothekenbucher gab es nicht, ohne daß der erfte Raufer davon einige Renntniß erhielt. Much war es einem argliftigen Raufer oft leicht, den Schuldner durch allerlei Ranke zu drücken, und ihm fogar durch Huffummen der Zinsen oder durch andere Mittel das Unterpfand felbit aus den Sanden ju winden. Es famen ferner Falle vor, wo Binfen unter der Bedingung gekauft wurden, daß im Todesfalle des Grundbefigers das Pfandgeld an den Raufer falle, und somit auf diese ober jene Beise Mitterleben oder Freilehnsguter ohne des Landesherrn Wiffen und Wollen an Befiger kamen, denen biefer fie aus irgend welchen Urfachen nicht wunschen fonnte 1). - Dies Alles machte, daß man in Spateren Zeiten Bortehrungen traf, diese Hebelftande ju bes feitigen.

Der Zinsfuß war nicht immer berfelbe. Im 13ten Jahr: hundert und in Preußen bis jur Mitte des 14ten Sahrhunderts betrug er 121 Procent, d. h. man faufte fur 8 Mark eine Mark Einkunfte 2). Siernach fiel er auf 10 Procent, worauf er sich lange hielt; doch kamen auch innerhalb dieser Periode einzelne Geschäfte mit abweichendem Mingfuße vor. Go verkaufte g. B. Markgraf Ludwig von Brandenburg 1334 dem Seinrich von Schlabberndorf im Bolle ju Frankfurt wiederkauflich 40 Pfund jahrlicher Ginkunfte fur die von ihm gegablte Summe von 355 Mark Brandenb. Silbers 3). Dies find 87 Procent. 10 Procent aber blieben das Gewohnliche. Erft 1385 wurde in Preugen der Binsfuß auf 81 Procent berabgefest, und man taufte nun eine Mart Ginkunfte für 12 Mark Rapital 4). In anderen Gegenden blieb er jedoch noch lange auf 10 Procent fteben, wie denn überhaupt eine durchgangige Bleichheit des Zinssages nirgend ftatt fand. In der Mark g. B. murde im J. 1356 der bis dahin übliche Binsfuß von 10 Procent gesetslich festgestellt b). Deffen uns

¹⁾ Boigt Geschichte Preußens V. 466. — 2) A. a. D. 467. —

²⁾ Gerken Cod. I. 177. — 4) Boigt Gefch. Preußens V. 468. — 5) Jbermann sunber var mach topen und vortopen in unsen Lan-

geachtet finden wir neben bemfelben auch Rentefaufe ju 11% Orocent in den Jahren 1381, 1397, 1406, 1420, 1431, 1461 1), ju 8 Procent in den Jahren 1397, 1399 2), ju 121 Procent 1398 3) (doch nur unter besonderen Umftanden), von 81 Procent 1408, 1409, 1481, 1482, 1511, 1510 4) 311 84 Procent 1419), ju 93 Procent 1436 6), ju 5 Procent 1480 7), zu 73 Procent 1483 8) zu 639 Procent 1504 9) und gu 6 Procent 1519 10). Bom 3. 1460 an erniedrigt fich ber Binefuß in der Mark bedeutend; zwar kommen noch 10 Procent vor, aber haufiger ein geringerer Gas. Dach dem 3. 1500 find 10 Procent schon fehr ungewohnlich, im Mittel er: giebt fich 83, doch ging auch diefer Sas noch herunter. Die feit der Entdeckung von Umerika nach Europa verfeste Menge edlen De= talles machte das Geld wohlfeiler, und drückte den Binsfuß herab, der mit der Einführung des Papiergeldes, welches die Bahlungsmittel fehr ansehnlich vermehrte, noch tiefer gefunfen ift.

In den Zeiten vor dem dreizehnten Jahrhundert verhieleten sich die Werthe eines gleichen Gewichts von Gold und Silber wie 10 zu 1, oder mit anderen Worten: Gold war zehnmal theurer als Silber 12). Späterhin stellete sich aber der Preis wie 12 zu 1, blieb jedoch immer etwas schwankend.

Aus dieser eigenthumlichen Form der Anleihen im Mittelalter vermittelst der Wiederkausscontracte ergiebt sich leicht, daß ein Kaufmann besonders auf seinen Handelsreisen, zu ihnnen seine Zuflucht nicht nehmen konnte, denn was hätte er als zurückzukausendes Object einsehen sollen? Es sindet sich kein Contract, in welchem statt eines solchen, etwa Waaren genannt



beu bat punt jerliker rente vor teyn punt, und eine Margk jerliker Gulde umme teyn Margk. Gerken Cod. VI. 538. — 1) Histor. dipplom. Beitr. z. Gesch. Berlins v. Fidicin II. 86. I. 220. 230. 236. 242. 246. — 2) A. a. D. 219. 72. — 3) A. a. D. I. 71. — 4) I. 229. 232. II. 277. 280. Küster Alt und Reu Berlin II. 502. Fidicin III. 302. — 5) A. a. D. I. 235. — 6) Reinbeck Petri Thurmbrand 50. Küster II. 501. — 7) Fidicin II. 272. — 8) v. Raumer Cod. II. 181. — 9) Fidicin II. 315. — 10) A. a. D. III. 401. 11) Sachsenspiegel E. III. Art. 45. Dat penning wichte goldes nam man do vor teyne slueres.

würden. Ein gewöhnliches Pfandgeschäft betrieben aber nur die Juden, und wo sie vorhanden waren, die Lombarden, doch nur gegen Zinsen, welche man selbst damals sehr hoch nannte. Der Kausmann wird sich an sie gewiß nur im Noths falle gewendet haben. Da sich nun außerdem gar nichts über kausmännische Anleihen sindet, noch weniger, darüber, wie der Kausmann sich in der Fremde Geld verschaffte, so ist man ges nöthigt, auf Wechsel und Anweisungen zurückzugehen, da ohner hin dem Geldtransporte große Schwierigkeiten im Wege standen. In der Regel wurde darum auch, wenn Fürsten größere Geldsummen angeliehen hatten, vorausbedungen, daß die Wiederbezahlung an einem bestimmten Orte statt sinde, und der Kürst das Geld geleiten lasse, damit es sicher den Ort seiner Bestimmung erreiche. Ohne ein solches, immer kostdares Gesteit, würde das Geld schwerlich angekommen sein.

